

Für ein soziales Europa!
Kritik und Alternativen zur EU-
Dienstleistungsrichtlinie.

**Dokumentation einer öffentlichen Anhörung
der Bundestagsfraktion DIE LINKE.
am 21. März 2006 in Berlin**

Vorwort

Anfang April hat die EU-Kommission eine geänderte Version der Dienstleistungsrichtlinie vorgelegt. Mehr als 100.000 Menschen hatten vor der Verabschiedung im Europäischen Parlament in Berlin und Strasbourg gegen die Richtlinie demonstriert. Das Europäische Parlament hat mit Änderungen auf diesen Widerstand reagiert. Nachdem auch der europäische Rat die Zustimmung der nationalen Regierungen signalisiert hat, will die Kommission mit der geänderten Vorlage jetzt den Weg für ein schnelles Abnicken im Ministerrat und damit eine schnelle Verabschiedung der Richtlinie öffnen. Damit befindet sich die Auseinandersetzung in der entscheidenden Phase. Die Verhandlungen der Minister der Mitgliedsstaaten im EU-Rat für Wettbewerbsfragen haben begonnen. Es ist höchste Zeit für eine Auseinandersetzung mit den nationalen Regierungen.

Erst im März hat die Bundesregierung auf den breiten gesellschaftlichen Widerstand reagiert und eine eigene Verhandlungsposition schriftlich festgelegt. Auch sie übernimmt weitgehend die Position des Europäischen Parlaments und hat sich für diese Übernahme massiv im Europäischen Rat eingesetzt. Gemeinsam mit den Medien und Wirtschaftsvertreter verbreitet sie die Legende, mit dem EP-Bericht und dem Kommissionsvorschlag sei die Dienstleistungsrichtlinie bereits im Wesentlichen entschärft.

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat sich im letzten Jahr intensiv an den europaweiten Protesten gegen den „Bolkesteinhammer“ beteiligt. Seit Ende letzten Jahres haben wir in der Öffentlichkeit, bei Demonstrationen, in den Ausschüssen und im Bundestag die Auseinandersetzung geführt. Mit der öffentlichen Anhörung über den Kompromiss des Europäischen Parlaments und die Position der Bundesregierung haben wir uns gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Gewerkschaften, Wissenschaft und Verbänden mit dem aktuellen Stand der Richtlinie auseinandergesetzt.

Die Anhörung hat deutlich gemacht: Die durch die europaweiten Proteste erkämpften Verbesserungen bei der Richtlinie wie die Herausnahme des Arbeits- und Sozialrechts, des Steuer- und internationalen Privatrechts, der Verkehrs- und Hafendienste oder der reglementierten Berufe im Gesundheitswesen und anderer einzelner Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge sind ein Erfolg.

Aber sie reichen bei weitem nicht aus um Sozial-, Lohn- und Umweltdumping in der EU zu verhindern. Sie reichen nicht aus, die öffentliche Daseinsvorsorge vor Liberalisierung und Privatisierung zu schützen. Nach wie vor wird keine Rechtsklarheit geschaffen und dem Europäischen Gerichtshof die Gestaltung Europas überlassen. Nach wie vor werden inländische Unternehmen, die sich an nationale Auflagen und Vorschriften halten müssen, diskriminiert.

Neben der Kritik am aktuellen Stand der Richtlinie, haben wir auf der Anhörung eine wichtige Diskussion über Alternativen zu radikaler Marktöffnung und Deregulierung geführt. Ein sozial und ökologisch nachhaltiges Europa ist nur über den Weg der Harmonisierung von Standards auf hohem Niveau und einer Richtlinie zum Schutz öffentlicher Güter möglich.

Wir danken allen Sachverständigen und WissenschaftlerInnen für Ihre Beiträge und hoffen, dass damit ein Schritt gemacht ist zur Aufklärung über die Verschleierungstaktik der EU-Kommission und der Bundesregierung. Die Anhörung macht deutlich, wie wichtig ist es in dieser Zeit der Abwehrkämpfe gegen Deregulierung und Wild-West-Liberalisierung ist, klar und deutlich Kritik zu äußern und zukunftsweisende Alternativen für ein soziales und ökologisches Europa zu vertreten!

Ulla Lötzer, MdB, Sprecherin für internationale Wirtschaftspolitik und Globalisierung

Inhalt

Dr. Barbara Höll, MdB, Eröffnung der Anhörung	4
Initiativen und Positionen im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag	6
Sahra Wagenknecht, MdEP, Positionen und Initiativen der GUE / NGL im Europäischen Parlament	6
Ulla Lötzer, MdB, Positionen und Initiativen der Bundestagsfraktion DIE LINKE	10
Dr. Diether Dehm, MdB, Dienstleistungsrichtlinie und EU-Verfassung.....	14
Stellungnahmen der Verbände	16
Katja Mrowka, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.	16
Matthias Anbuhl, GEW Hauptvorstand, Bildung und Bolkestein	18
Stephan Lindner, ATTAC	22
Carsten Hansen, Deutscher Städte und Gemeindebund	28
Jürgen Klute, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt	32
Alternativen zu Deregulierung und Liberalisierung in Europa	36
Frank Schmidt-Hullmann, IG BAU, Regulierungsbedarf hinsichtlich grenzüberschreitender Entsendearbeit und Mindestlohnkonzepte	36
Mathias Flickschu, Ver.di, Gemeinwohlorientierte Dienstleistungen in der EU. Für qualitativ hochwertige Dienstleistungen – gegen schrankenlosen Wettbewerb! .	42
Prof. Jörg Huffs Schmid, Universität Bremen, Harmonisierung als Alternative zur Deregulierung? Thesen zur Anhörung.....	48
Hinweise zu den AutorInnen:	52

Dr. Barbara Höll, MdB, Eröffnung der Anhörung¹

Mir obliegt es, die heutige Veranstaltung zu eröffnen. Ich möchte Sie alle recht herzlich begrüßen: Freunde; Kollegen und Kolleginnen; Sachverständige; interessierte Menschen, die mit uns heute gemeinsam zum Thema Dienstleistungsrichtlinie diskutieren wollen.

Für uns als Abgeordnete im Deutschen Bundestag ist die Europäische Union ein geliebtes, teils ungeliebtes Thema. In den einzelnen Ausschüssen werden wir hiermit oft konfrontiert. Wir erhalten acht, zehn, manchmal 15 Vorlagen von unterschiedlichem Umfang; manchmal sind es 50, manchmal mehrere 100 Seiten. Hierzu müssen dann die Mitarbeiter im Finanzausschuss, im Wirtschaftsausschuss und im Landwirtschaftsausschuss Stellung nehmen. Oft geht es allerdings nur um eine reine Kenntnisnahme; denn diese Vorlagen sind meistens bereits beschlossene Sache. Sie sind häufig ein oder zwei Jahre alt, ehe wir sie als Abgeordnete im Bundestag auf den Tisch bekommen, und oft schon in Kraft gesetzt. Wir sollen nur noch unsere Meinung dazu kundtun.

Wenn eine gemeinsame Gestaltung Europas lediglich bedeutet, dass Vorgaben aus Brüssel im nationalen Parlament nur noch „abgenickt“ werden können, dann ist das, glaube ich, ein beredtes Zeichen dafür, dass die Politik so nicht funktioniert. Wir als Parlamentarierinnen und Parlamentarier sind noch in einer privilegierten Situation. Wir erhalten die Unterlagen und werden wenigstens über die Beschlüsse informiert. Für Bürgerinnen und Bürger sind diese verfahren völlig intransparent.

Mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie lief es nun offensichtlich völlig anders. Die Aufstellung dieser Richtlinie, die unser aller Leben in Europa maßgeblich bestimmen wird, ist nicht unbemerkt an der Öffentlichkeit vorbeigegangen. Mehr als 100.000 Menschen haben zu Beginn dieses Jahres in Berlin und in Straßburg demonstriert. Es

ist der Öffentlichkeit klar geworden: Diese Richtlinie wird tief in das Alltagsleben eingreifen, so tief, dass sie bei vielen Bürgerinnen und Bürgern innerhalb der Europäischen Union als Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch in ihrem Berufsleben als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Dienstleistungssektor, als Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker Betroffenheit ausgelöst hat.

Wir freuen uns deshalb, dass politisch Verantwortliche der kommunalen Ebene der Einladung gefolgt sind. Ich kann und möchte jetzt nicht alle aufzählen, die gekommen sind. Nachher werde ich kurz, entsprechend dem Ablauf unserer heutigen Veranstaltung, die Sachverständigen benennen.

Zu dem jetzigen Stand der Beratung der EU-Dienstleistungsrichtlinie möchte ich festhalten, dass es Veränderungen gegeben hat. Zumindest hat man im Bundestag versucht, uns deutlich zu machen, dass der Hauptkritikpunkt, nämlich das Herkunftslandprinzip, nicht mehr in dem Umfang in der Dienstleistungsrichtlinie vorhanden ist. Hierzu gibt es Punkte, die wir ganz genau miteinander diskutieren müssen.

Ich freue mich, dass wir mit Sahra Wagenknecht als Abgeordnete der Linkspartei im Europaparlament Sachverstand aus Europa haben. Unsere Fragen zum aktuellen Stand, zur Bedeutung der überarbeiteten Formulierung und zum weiteren Ablauf der Beratung, wird sie beantworten können.

Ulla Lötzer und Diether Dehm als Abgeordnete der Fraktion der Linken werden uns eine Stellungnahme unseres Parlaments im Bundestag zur Kenntnis geben. Die Situation ist folgende: Die Abgeordneten des Bundestages der 15. Legislaturperiode hatten sich zu den Dienstleistungsrichtlinien verständigt. Es gab dazu eine Entschließung. Der neu gewählte Bundestag musste sich sozusam-

¹ Der Beitrag gibt den mündlichen Vortrag wieder.

gen gezwungenermaßen auf Antrag unserer Fraktion mit dem Thema auseinandersetzen.

Besonders freue ich mich, dass wir Frau Mrowka vom Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., die für die unmittelbar betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher sprechen wird, begrüßen können. Anschließend werden wir mit Matthias Anbuhl von der GEW, Herrn Lindner von ATTAC, Herrn Hansen vom Deutschen Städte- und Gemeindebund und Herrn Klute vom Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt ins Gespräch kommen.

Nach dem Mittagessen möchten wir über die Alternativen zu Deregulierung und Liberalisierung in Europa sprechen, die wir in die Diskussion einbringen können und einbringen wollen. Hierzu werden Frank Schmidt-Hullmann von der IG BAU, Mathias Flickschu von Verdi und Professor Huffs Schmid von der Universität Bremen zu uns sprechen.

Die Dienstleistungsrichtlinie als großes öffentliches Thema reiht sich damit in die Diskussion der letzten Jahre um eine europäische Verfassung ein. Diese Diskussion macht deutlich, dass es der Bundesrepublik sehr gut getan hätte, wenn sie alle Probleme, die mit der europäischen Einigung, mit der europäischen Verfassung verbunden sind, benannt hätte. Wenn sie den Bürgerinnen und Bürgern zum Beispiel ein Referendum vorgelegt hätte, dann wäre die Politik gezwungen gewe-

sen, umfassend zu informieren und mit den Bürgerinnen und Bürgern in ein Gespräch zu kommen. Dann wäre klar geworden, ob das Europa das von der politischen Ebene auch dem Europa entspricht, das die Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger will.

Die im vergangenen Jahr von der Mehrheit der französischen Bevölkerung abgelehnte europäische Verfassung sowie die Proteste zur Dienstleistungsrichtlinie sollten als ein Indiz dafür genommen werden, dass ein Europa – ein friedliches Europa, ein humanes Europa, in dem der Mensch im Mittelpunkt steht, nur zu erreichen ist, wenn miteinander am europäischen Konzept gearbeitet wird, wenn die Bürgerinnen und Bürger mit einbezogen werden und nicht vollendete Tatsachen sozusagen von oben übergestülpt bekommen. In diesem Sinne freue ich mich auf die heutige Diskussion.

Die Sachverständigen werden hier zu dem Thema sprechen. Danach besteht die Möglichkeit, miteinander zu diskutieren, unsere Meinungen untereinander auszutauschen, nachzufragen und unsere Standpunkte kundzutun. Im Ergebnis der heutigen Gespräche hoffen wir, dass unsere Fraktion mit einer abgestimmten und geschärften Position die Diskussion im Bundestag in den nächsten Wochen voranbringen kann.

In diesem Sinne möchte ich die heutige Veranstaltung eröffnen.

Initiativen und Positionen im Europäischen Parlament und im Deutschen Bundestag

Sahra Wagenknecht, MdEP, Positionen und Initiativen der GUE / NGL im Europäischen Parlament²

Die Medien waren voll mit Meldungen, als die großen Demonstrationen in Berlin und Straßburg gegen die Dienstleistungsrichtlinie stattgefunden und das Europäische Parlament im Februar über diese Richtlinie abgestimmt hatte. Nach der Abstimmung vernahm man in den Medien allerdings einige etwas seltsame Botschaften, wie zum Beispiel: Dieses Projekt ist jetzt mehr oder weniger erledigt. Alle Giftzähne wurden gezogen. Es gibt eigentlich keine Bolkestein-Richtlinie mehr, sondern nur noch eine entschärfte Dienstleistungsrichtlinie, die die eine oder andere bürokratische Hürde bekämpfen wird.

All die Dinge, gegen die sich die Demonstranten gewandt haben, all das, was die Menschen auf den Plan gerufen hat und wogegen sich sehr, sehr viele Verbände und Organisationen kritisch geäußert und was sie massiv abgelehnt haben, all das sei vom Tisch, das sei alles erledigt. Es gab auch Statements vonseiten der Liberalen, die gesagt haben, jetzt ginge die Richtlinie nicht mehr weit genug. So wollten sie sie jetzt gar nicht mehr haben.

Wenn man sich jedoch das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament genauer anguckt, dann stellt sich die Sachlage ganz anders da. Da ist nämlich gar nicht so grundlegend entschärft worden, wie das öffentlich dargestellt worden ist. Da sind gar nicht so viele Giftzähne gezogen worden. Ganz im Gegenteil: Die wirklich schlimmen Giftzähne, nämlich die neoliberale Stoßrichtung, der Druck in Richtung Privatisierung, Deregulierung und Liberalisierung, sind in dieser Richtlinie – wie in dem Abstimmungsergebnis des Europäischen Parlaments – unverändert enthalten.

Im Wesentlichen bewegte sich diese Abstimmung im Rahmen des Ergebnisses, zu dem auch der Binnenmarktausschuss gekommen ist. Der Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments hatte bereits im Herbst über seine Stellungnahme zu dieser Richtlinie abgestimmt. Das Resultat dieser Abstimmung hatte UNICE, also der Europäische Arbeitgeberverband, jubelnd zur Kenntnis genommen und meinte, jetzt sei der große Durchbruch endlich gelungen. Das heißt, das Abstimmungsergebnis des Binnenmarktausschusses lag voll auf der Linie der Europäischen Kommission.

Dieses Abstimmungsergebnis wurde im Plenum des Europäischen Parlaments eigentlich nur durch einige zusätzliche Änderungen ergänzt, nämlich den berühmten so genannten Kompromiss zu Artikel 16, auf den sich Konservative und Sozialdemokraten geeinigt hatten. Allerdings ist „Kompromiss“ nicht das richtige Wort; denn einen Kompromiss schließen bedeutet ja eigentlich, dass sich zwei Seiten aufeinander zu bewegen. Der große Kompromiss im Europäischen Parlament zwischen Konservativen, Sozialdemokraten und Liberalen bestand aber im Wesentlichen darin, dass sich eine Seite, und zwar die Sozialdemokraten bewegt haben. Im Grunde haben sie die meisten ihrer Positionen aufgegeben, sind sozusagen eingeknickt und auf die Position der Konservativen übergeschwenkt, und das vor allen Dingen in zwei wesentlichen Punkten.

Vorher, das heißt in der Auseinandersetzung im Binnenmarktausschuss und auch in anderen Ausschüssen, hatten die Sozialdemokraten zwei wesentliche Forderungen

² Der Beitrag gibt den mündlichen Vortrag wieder.

gen in Bezug auf diese Richtlinie. Die Sozialdemokraten haben ja nie die Forderung der Linken geteilt, dass diese Dienstleistungsrichtlinie weg muss. Aber sie haben in den Auseinandersetzungen im Parlament von Anfang an zwei Positionen deutlich vertreten, nämlich dass das Herkunftslandprinzip fallen muss und dass alle Dienste der Daseinsvorsorge, also alle Dienste von allgemeinem und allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, wie es im „EU-Jargon“ heißt, aus der Richtlinie ausgeklammert werden müssen. Das waren die zwei Positionen, die die Sozialdemokraten in der Debatte vertreten haben. In diesen Punkten haben wir sie in den Ausschüssen auch unterstützt. Diese zwei Positionen sind im „Kompromiss“ aufgegeben worden, das heißt, sie finden sich in ihm nicht wieder.

Der Begriff „Herkunftslandprinzip“ – das betrifft Art. 16 der Richtlinie; das ist einer der hauptsächlich umkämpften Artikel in der gesamten Auseinandersetzung gewesen – ist ursprünglich der Titel bzw. die Überschrift dieses Art. 16 gewesen. Dieser Begriff ist verschwunden. Das ist richtig. Allerdings ist die Herausnahme des Begriffs schon im Binnenmarktausschuss beschlossen worden. Das war jetzt in der Abstimmung im Plenum nichts Neues. Der Titel wurde durch den Begriff „Freizügigkeit für Dienstleistungen“ ersetzt. Wer also sagt, dass der Begriff des „Herkunftslandprinzips“ aus der Richtlinie herausgenommen worden ist, der hat völlig Recht. Nur die Sachlage, das Prinzip des Herkunftslandes, dass nämlich Unternehmen den Gesetzen des Landes unterliegen, in denen sie ihren Briefkasten anmelden, und nicht den Gesetzen des Landes, wo sie wirtschaftlich tätig sind, ist weiterhin Bestandteil.

In dem Kompromiss heißt es wörtlich: „... dass die Mitgliedstaaten den freien Zugang und die freie Ausübung von Dienstleistungstätigkeit auf ihrem Territorium sicherstellen müssen“. Diese Aussage weist weder in die Richtung, dass die Gesetze des Herkunftslandes gelten, noch weist sie in die entgegengesetzte Richtung. Die Auslegung hängt davon ab, was freier Zugang und insbesondere freie Ausübung bedeutet. Was ist darunter eigentlich zu verstehen? Heißt „freie Ausübung“,

dass sie die Gesetze des Landes, in dem die Unternehmen tätig sind, akzeptieren müssen, oder heißt „freie Ausübung“ eben Herkunftslandprinzip?

Wenn man sich die nachfolgenden Paragraphen anguckt – also das, was nach diesem Abstimmungsergebnis jetzt in Art. 16 steht –, dann wird relativ deutlich, dass eine „freie Ausübung“ eine Ausübung nach den Gesetzen des Herkunftslandes bedeutet oder zumindest so interpretiert werden kann. Denn nach der Einleitung folgen Paragraphen, die festlegen, unter welchen Einschränkungen Mitgliedstaaten ihre Gesetze überhaupt noch anwenden dürfen. Das heißt, es werden Bedingungen formuliert, unter denen die Gesetze des Wirtschaftslandes – also des Mitgliedstaates, in denen die Unternehmen wirtschaftlich tätig sind – angewandt werden dürfen. Derartige Einschränkungen bzw. Limitierungen wären völlig sinnlos, wenn es eine generelle Geltung der Gesetze des Landes gäbe, wo diese Unternehmen tätig sind. Diese Einschränkungen haben nur einen Sinn, wenn das generelle Prinzip ein anderes ist, nämlich das generelle Prinzip des Herkunftslandes.

Mitgliedstaaten dürfen – nach dem Text, der jetzt beschlossen wurde – ihre eigenen Gesetze nur dann anwenden, wenn es die öffentliche Ordnung betrifft, wenn es die öffentliche Sicherheit betrifft, wenn es den Umweltschutz betrifft oder wenn es die Volksgesundheit betrifft. Dann dürfen die eigenen Gesetze zur Anwendung gebracht werden. Dieser Punkt wurde relativ heftig umkämpft. Ursprünglich sollte dieser Kompromiss noch etwas weitergehen. Er beinhaltete nämlich noch die Sozialpolitik und den Verbraucherschutz.

Diese beiden Punkte, Sozialpolitik und Verbraucherschutz, wurden jedoch herausgenommen und sind somit keine Gründe mehr, um eigene Gesetze des Landes anzuwenden, in dem die Unternehmen tätig sind. Allein die Auseinandersetzung darüber, diese beiden Punkte beizubehalten oder nicht, zeigt deutlich, dass der generelle Ansatz – mit vagen Einschränkungen limitiert – nach wie vor das Herkunftslandprinzip ist.

In dem neuen Artikel 16 finden sich weitere Limitierungen darüber, was für die ein-

zelen Mitgliedstaaten künftig generell verboten sein soll. Darunter fällt, dass sie die Unternehmen, die auf ihrem Territorium tätig sein wollen, nicht mehr dazu verpflichten dürfen, eine Niederlassung in dem entsprechenden Gebiet zu errichten. Wenn sie das nicht mehr verlangen dürfen, hat das auch steuerliche und andere Konsequenzen. So ist das festgelegt. Die Mitgliedstaaten dürfen sich zukünftig auch nicht mehr in die Vertragsgestaltung der Unternehmen einmischen. Auch das ist noch einmal explizit ausgeführt. Wenn man diese Bestimmungen etwas großzügiger interpretiert, könnte man sich sehr gut vorstellen, dass sämtliche Gesetze, die zum Beispiel die Scheinselbstständigkeit bekämpfen sollen, obsolet werden; denn schließlich geht es auch hierbei um Vertragsgestaltung. Die Mitgliedstaaten dürfen auch keine Vorgaben zu Ausrüstung oder Materialien, welche die Unternehmen nutzen, mehr machen. Eingeschränkt ist das nur in Bezug auf den Arbeitsschutz und die Umwelt; ansonsten dürfen sie es nicht.

Am Ende dieses Paragrafen gibt es noch eine vage Formulierung dahin gehend, dass die Kommission nach fünf Jahren evaluieren soll, was dabei herausgekommen ist, und dann entsprechende Harmonisierungsschritte erwägen könne. Das heißt, die Grundforderung nach Harmonisierung, nämlich Standards nach dem oberen Level zu vereinheitlichen, ist jetzt eine vage Absichtserklärung.

Das bedeutet im Wesentlichen: Der Unterschied zum Kommissionsvorschlag – um das jetzt abzukürzen, weil ich einen Zettel gesehen habe, dass ich schon seit acht Minuten rede – besteht vor allem darin, dass die Bestimmungen ausgesprochen vage und undeutlich sind. Letztlich wird dem Europäischen Gerichtshof überlassen, darüber zu entscheiden, welche Gesetze der Mitgliedstaaten nach seiner Interpretation noch zulässig sind und welche nicht. Wenn man sich anguckt, wie der Europäische Gerichtshof in den letzten Jahren in der Regel geurteilt hat, kann man sich in etwa ausmalen, wessen Interessen und welche Wirtschaftslobbys am Ende bestimmen, was für Gesetze noch angewandt werden dürfen.

Ich gehe jetzt nur kurz auf die Frage der Daseinsvorsorge ein. Da ist es genau wie beim vorigen Punkt. Die Sozialdemokraten haben im Plenum gegen die Grundposition, nämlich alles was die Daseinsvorsorge betrifft, auszuklammern, gestimmt. Es sind zwar einige Bereiche wie Gesundheit, audiovisuelle Dienste bereits im Binnenmarktausschuss ausgeklammert worden, im Plenum kamen noch einige hinzu, aber so wichtige Bereiche wie Wasser, Postdienste, Bildung, Abfallbeseitigung, die zur elementaren Daseinsvorsorge gehören, bleiben im Geltungsbereich dieser Richtlinie und werden damit einem massiven Deregulierungs- und Privatisierungsdruck unterliegen.

Zum Schluss möchte ich noch sagen, dass diese Richtlinie – auch mit den Bestimmungen, die erhalten geblieben sind, wie beispielsweise Art. 14 und 15 mit ihren massiven Deregulierungs-Anforderungen –, so wie sie jetzt vorliegt, alles andere als ein akzeptabler Kompromiss ist. Sie ist nach wie vor ein neoliberales Brachialprojekt, gegen das wir dringend und unverändert Widerstand mobilisieren müssen. Wir müssen darüber aufklären, dass es keine grundlegenden Veränderungen gegeben hat.

Als Nächstes kommt diese Richtlinie in den Europäischen Rat. Der Rat und die Regierungen müssen sich darüber klar werden, wie sie sich zu dieser Richtlinie verhalten. Das bedeutet für uns, der Adressat, auf den man jetzt Druck ausüben sollte, ist die Bundesregierung, weil sie im Europäischen Rat eine entsprechende Position einnehmen muss. Die Europäische Kommission hat sich mehrfach unterschiedlich dazu geäußert, wann sie einen neuen Vorschlag auf den Tisch legt. Nach dem jetzigen Wissensstand will sie das wohl Anfang April tun.

Aber dies ist nicht die entscheidende Frage, sondern wichtig ist jetzt, dass man Gegenwehr und Protest mobilisiert und diese eindeutig an die Adresse der Bundesregierung richtet, um dort ein „Abnicken“ dieses Kompromisses zu verhindern und um öffentlich deutlich zu machen, dass die Gefahr noch lange nicht gebannt ist.



Ulla Lötzer, MdB, Positionen und Initiativen der Bundestagsfraktion DIE LINKE³

Der **Deutsche Bundestag** ist noch weit von einer ‚Europafähigkeit‘ entfernt. Im Blick zurück auf die Befassung des Bundestages mit der Dienstleistungsrichtlinie begrüßen wir es daher zunächst sehr, dass sich das deutsche Parlament relativ frühzeitig eingeschaltet hat, weil damit auch der Bundestag endlich seine demokratischen Kontrollrechte gegenüber dem exekutiven Handeln in den Ratsgremien wahrgenommen hat.

Im Juni 2006 hatte das Parlament einen Antrag verabschiedet, in dem die EU-Kommission aufgefordert wurde, den Entwurf zurück zu ziehen, grundlegend zu überarbeiten und einen geänderten Entwurf vorzulegen. Insbesondere wurden Folgeabschätzungen für die Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte, die sozialen Bedingungen, die Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen und die freien Berufe, auf Dienstleistungsempfänger und Verbraucher, aber auch zur nötigen Verwaltungsreform eingefordert. Sie sollten so schnell wie möglich veröffentlicht und mit den Betroffenen diskutiert werden. In vielen einzelnen Punkten wurde die Abkehr vom Herkunftslandprinzip, die Einschränkung auf kommerzielle Dienstleistungen, Maßnahmen zum Schutz von Umwelt-, Sozial-; Verbraucherschutz und Qualitätsstandards eingefordert.

Bis heute ist die **Bundesregierung** dieser Parlamentsaufforderung aber nicht nachgekommen, weder unter der alten Regierung, erst Recht nicht unter der neuen. Je näher die Entscheidung rückt, desto weiter entfernen sich die Koalitionsfraktionen und –parteien und die Bundesregierung von den Beschlüssen des Bundestages und des Bundesrates. Erst am 6. März hat die Bundesregierung unter anderem auf unser massives Drängen in den Ausschüssen und über eine **Große Anfrage** (Drs. 16/136), einen **Antrag** (Drs. 16/394) und eine **Kleine Anfrage** (Antwort: Drs.16/863) hin dem Wirtschaftsausschuss und dem Ausschuss für Angele-

genheiten der Europäischen Union eine Verhandlungsposition vorgelegt (abrufbar unter www.dienstleistungsrichtlinie.de).

Zu einem hat sie damit die Möglichkeiten der Beeinflussung vor der Abstimmung im Europäischen Parlament leichtfertig verspielt. Zum anderen bremst sie permanent die parlamentarische Befassung und die Kontrolle ihres Regierungshandelns in den europäischen Ratsgremien aus. Eine Diskussion vor der ersten Befassung im Wettbewerbsrat war damit bereits unmöglich geworden. Ob Müntefering, Steinmeier oder Nahles, Glos oder Merkel, unisono erklären sie den Kompromiss des Europäischen Parlaments zu ihrer Position. „So genanntes Sozialdumping wird es durch die Dienstleistungsrichtlinie nicht geben“ erklärte Wirtschaftsminister Glos in einer ersten Stellungnahme. „Ob irischer Bauarbeiter, litauischer Unternehmensberater oder Tierärztin aus Portugal: Sie alle kommen in den Genuss des Standards eines Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird. Denn diese Standards sind in der Arbeitnehmer-Entsendrichtlinie verbürgt“ heißt es auf den Seiten des Wirtschaftsministeriums.

Es ist sicherlich ein Erfolg, allerdings der breiten Bewegung, nicht der Regierung, dass Arbeitsrecht, Tarifverträge und gewerkschaftliche Rechte im sog. Kompromiss des Europäischen Parlamentes und der jetzt vorgelegten geänderten Fassung der EU-Kommission für grenzüberschreitende Dienstleistungen anerkannt werden. Auch die Herausnahme der Entsenderichtlinie ist ein Erfolg. **Doch der behauptete Schutz vor Lohn- und Sozialdumping ist damit nicht gegeben.** Zum einen, weil es bei uns keinen gesetzlichen Mindestlohn gibt. Den kündigt Arbeitsminister Müntefering jetzt als Zuckerstück für die Akzeptanz der Richtlinie an. Für die meisten Branchen sind aber nur die gesetzlichen Mindestbedingungen in Bezug auf Arbeitszeit, Urlaub, Mutterschutz, Gleichbehandlung von Männern und Frauen und

³ Der Beitrag gibt den mündlichen Vortrag wieder.

sonstige Arbeitsbedingungen in der Entsenderichtlinie geregelt.

Tarifverträge regeln mehr: Löhne über dem gesetzlichen Mindestlohn, Arbeitszeit, Urlaub, Qualifikation und vieles andere in Bezug auf die Arbeitsbedingungen. Da **Tarifverträge** in der Regel auch nicht all-gemeinverbindlich sind, ist auch damit keine Handhabe für den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr gegeben. Nur für das Bauhaupt- und Nebengewerbe sind bisher Löhne und tarifvertragliche Arbeitsbedingungen im Entsendegesetz festgelegt. Über die Erfahrungen damit wird Frank Schmidt-Hullmann ja nachher berichten. Das Problem betrifft allerdings fast alle Branchen in Deutschland, nicht nur den Bau. Es ist z. B. in Werften, Gießereien, auch in der Automobilindustrie inzwischen weitgehende Praxis, dass Teilproduktionen ausgegliedert und mit ausl. Leiharbeitnehmern bearbeitet werden. Auch diese Produktionen gelten als Dienstleistungserbringungen, für die das Entsendegesetz keine Schutzmaßnahmen vorhält. Zum dritten schützt auch das nicht vor Dumping durch Selbstständige und Scheinselbstständige, im Gegenteil: Regelungen, die die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beschränken, sind ausdrücklich untersagt. Ebenso wenig können von Dienstleistungserbringern Mindestbeschäftigungen von fest angestellten Arbeitnehmern verlangt werden, womit Landesvergabeordnungen diesbezüglich ausgehebelt werden.

Um der Gefahr des Lohn- und Sozialdumpings entgegenzuwirken, müsste die Regierung also hier ihre Hausaufgaben machen. Mindestens wäre eine genaue Expertise notwendig, die die Richtlinie auf ihre Folgen abschätzt, ggf. Klarstellungen einfordert und den Handlungsbedarf auf nationaler Ebene klärt und darüber die parlamentarische Debatte eröffnet. In Verbindung mit einem gesetzlichen Mindestlohn sind aus unserer Sicht Maßnahmen zur Ausweitung des Entsendegesetzes auf alle Branchen und tarifvertragliche Bedingungen, eine Verbesserung der Regelungen zur Allgemeinverbindlichkeit und eine Einbeziehung Selbstständiger in einer Regelung gesetzlicher Mindestbedingungen dafür zwingend. Davon ist jedoch bisher keine Rede.

Selbst der **gesetzliche Mindestlohn** ist zwischen den Koalitionsfraktionen noch sehr umstritten. In Bezug auf die Wahrung von Standards zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit, des Umweltschutzes, der öffentlichen Ordnung und der Verbraucherinnen und Verbraucher übt die Bundesregierung keine Kritik gegenüber der Richtlinie. Weder äußert sie sich dazu, wie die Bindung der Auflagen an Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Nichtdiskriminierung konkret aussehen soll, noch fordert sie die zwingende Aufnahme von Verbraucherschutz und Sozialpolitik in diese Möglichkeiten. Der wirtschaftspolitische Sprecher der CDU/CSU begründet die Notwendigkeit der Dienstleistungsrichtlinie damit, dass sie die Gestaltung Europas nicht dem EuGH überlassen wollten, doch mit dieser Position tun sie genau das und nichts anderes. Große Teile der Sicherung von Qualität und der Einbeziehung von Unternehmen in soziale und ökologische Verantwortung werden in den Bereich freiwilliger Verhaltenskodizes verschoben. Nicht nur, dass hier Regelungen aus Entwicklungsländern übertragen werden, die sich schon dort nicht bewährt haben, Menschenrechte zu schützen. Das Grundgesetz kennt diese Freiwilligkeit nicht, im Gegenteil. Dort ist die Sozialbindung des Eigentums verbindliche Verpflichtung.

In ihrer Stellungnahme bekennt sich die Bundesregierung zur Sicherung der **Daseinsvorsorge**. Ein Bekenntnis, das nichts wert ist, weil die notwendigen Maßnahmen fehlen. Neben den vielen Einschränkungen bei den Ausnahmen, über die ja Experten im Einzelnen nachher noch berichten, möchte ich auf ein generelles Problem hinweisen. Während die meisten bisherigen Bewertungen davon ausgingen, dass der hoheitliche Bereich der öffentlichen Dienstleistungen durch den „Kompromiss“ im Europäischen Parlament ausgenommen ist, nicht aber die Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, ergibt sich bei genauerer Prüfung eine deutlich kritischere Stellungnahme. Experten der Europäischen Gewerkschaft für Öffentlichen Dienste verweisen mittlerweile darauf, dass der Begriff der hoheitlichen Daseinsvorsorge rechtlich nicht definiert ist. Dies schaffe nahezu jede beliebige Möglichkeit diese

Dienstleistungen zu Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umzudefinieren. Damit würde die Formulierung einer Ausnahme von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse, die durch die Mitgliedsstaaten zu definieren seien, weitgehend bedeutungslos. Durch den bundesdeutschen Föderalismus und die angekündigte Reform ist darüber hinaus absehbar, dass es zunehmend schwieriger wird, auf der Ebene des Bundesstaates eine eindeutige bzw. verbindliche Definition zu erreichen. Auch von daher ist eine Ausnahme der gesamten Daseinsvorsorge aus unserer Sicht zwingend, genauso wie Maßnahmen zur Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Es ließe sich noch viel über weitere Regelungen, die Niederlassungsfreiheit, die Administrations- und Kontrollprobleme ausführen. Aber wir werden im Verlauf der Anhörung durch Ihre Beiträge noch dazu kommen. Aber schon diese Beispiele machen deutlich, dass die Auseinandersetzung, noch nicht einmal um das Ziehen der Giftzähne vorbei ist, sondern vielmehr in **eine entscheidende Phase** eingetreten ist. Jetzt ist die Auseinandersetzungen mit

den jeweiligen Regierungen unbedingt erforderlich.

Wir haben die Kritik an der Bundesregierung von Beginn unserer Tätigkeit im Parlament an auch mit parlamentarischen Aktivitäten unterstützt und werden dies, wie mit der Anhörung heute, fortsetzen. Eine Wirtschaftspolitik, die dazu führt, dass im Namen der Wettbewerbsfähigkeit, ein Wettlauf um die niedrigsten Standards und Rechte forciert wird, führt zu Arbeitslosigkeit, Umweltzerstörung und dem Abbau sozialer und ökologischer Standards und Verbraucherschutzrechten. Sie wird die europäische Binnenmarktkrise nicht lösen, sondern verschärfen. Deshalb gehen wir in unserer Auseinandersetzung über das Ziehen von Giftzähnen hinaus. **Harmonisierung statt Liberalisierung**; Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge in Europa statt ihrer Liberalisierung und Privatisierung, Stärkung demokratischer Rechte, auch der Kommunen, sind für uns dabei die Alternativen für ein nachhaltiges Europa. Mit dem zweiten Teil der Anhörung heute Nachmittag, wollen wir die Diskussion darüber intensivieren.

Dr. Diether Dehm, MdB, Dienstleistungsrichtlinie und EU-Verfassung⁴

Gestatten Sie mir, dass ich auch aus meiner Sicht des Kulturschaffenden in Rücksprache mit Künstlerinnen und Künstlern zu dem Thema Stellung nehme, auch wenn sich das auf den ersten Blick nicht zwingend ergibt.

Mit der Dienstleistungsrichtlinie und mit der sozusagen auf die europäische Ebene gehobenen Globalisierung ist im Klassenkampf keine neue Ebene eingezogen, sondern das Kapital war – um es mit August Bebel zu sagen – als ‚vaterlandsloser Geselle‘ schon immer über die Grenzen hinweg tätig. Nur hat es noch zusätzliche rechtliche Möglichkeiten erhalten, um national einzuwirken, also national auf die Gewerkschaften und auf die Arbeitnehmerinnen- und Arbeiternehmerbewegung Druck auszuüben.

Das heißt: Eine wirkungsvolle Strategie muss auf beiden Ebenen ansetzen. Es reicht nicht aus, die Dienstleistungsrichtlinie nur auf der internationalen bzw. europäischen Ebene zu sehen, sondern die Auseinandersetzung muss auf beiden Ebenen, also auf der internationalen wie auf der nationalen, stattfinden.

Es ist erst einmal ein bemerkenswerter Vorgang, dass in Europa nach den 60er-Jahren überhaupt wieder über Europa diskutiert wird, dass in den einzelnen Nationen über Europa diskutiert wird – und das kommt von links. Das große Feuer, das es einmal – bis in die 60er-Jahre auch als ein Impuls von 1949, also als ein Impuls des Friedens – in den Herzen um Europa gab, ist erst einmal erloschen und in ein neoliberales Projekt übergegangen.

Mit dem Nein zur Verfassung und der Tatsache, dass sie auch bei der Dienstleistungsrichtlinie um einige Schritte zurückgehen mussten - teilweise nur semantisch, in einigen Fällen auch faktisch, insgesamt natürlich viel zu wenig - und auch dahin gehend, dass eingestanden werden muss, dass die Lissabon-Strategie – die mitverantwortlich für Hartz IV ist – in den eige-

nen Parametern und Vorgaben gescheitert ist, ist jetzt eine Situation entstanden, bei der wir auf beiden Ebenen zu einer neuen Qualität der Bewegung kommen müssen. Dabei sollten wir auch eine Art Zwischenbilanz ziehen.

Es ist ja nicht von ungefähr, dass die Sozialdemokratie so kurz vor den Demonstrationen versucht hat, in Bezug auf die Dienstleistungsrichtlinie den angeblichen Erfolg medial zu verkaufen. In jedem Fall müssen wir die Sozialdemokratie ganz konzentrisch unter Druck halten und ihr Umfallen immer wieder deutlich machen. Es hat sich überhaupt noch nicht herumgesprochen, was da eigentlich vor sich gegangen ist. In Deutschland besteht noch der Eindruck, es seien dem Entwurf die Giftzähne gezogen worden. Dass sie klein beigegeben haben, indem der Begriff „Herkunftslandprinzip“ herausgenommen wurde, sich jedoch substantiell kaum etwas verändert hat, das hat sich noch nicht in dem Maße herumgesprochen.

Die Ebenen, auf denen gekämpft wird, sind vollkommen unterschiedlich. Wir haben es bei dem Europäischen Gewerkschaftsbund, auch in seiner Replik auf den Kompromiss, durchaus mit Illusionen zu tun. Herr Sommer hatte eine recht schwankende Haltung; Herr Bsirske und Herr Peters nicht. Herr Peters war bei uns in der Fraktion und hat sich unmittelbar nach dem Kompromiss sehr deutlich geäußert, und zwar so, wie wir es auch gesehen haben. Herr Bsirske sieht das ebenfalls so. Beim Europäischen Gewerkschaftsbund hingegen scheint noch einiges an Nachholbedarf zu bestehen.

Darüber hinaus glaube ich, dass es nötig ist, die Auseinandersetzungen so zu vernetzen – der gerade von ver.di geführte Streik ist der wichtigste der letzten zehn Jahre –, dass am Ende erkannt wird, dass hier eine Verbindung zum Kampf gegen die Dienstleistungsrichtlinie besteht und

⁴ Der Beitrag gibt den mündlichen Vortrag wieder.

dieser Kampf wiederum eine Verbindung zu anderen hat.

Ein wesentliches Movens für die Bevölkerung der Niederlande und der Bevölkerung Frankreichs, mit Nein zu stimmen, war ein wachsendes Unbehagen am neoliberalen Kurs, den die EU eingeschlagen hat. Im Übrigen haben Umfragen ergeben, dass auch in Deutschland – wenn sie mit der deutschen Bevölkerung getan hätten, was sie von Lukatschenko erwarten, nämlich die Bevölkerung abstimmen zu lassen – eine Mehrheit gegen diese EU-Verfassung zu verzeichnen gewesen wäre.

Kurzum: Ich glaube, dass ein Zusammenfassen der Auseinandersetzungen um den Verfassungsvertrag mit dem, was an nationalen Kämpfen stattfindet, unbedingt notwendig ist. Daher haben wir in der Arbeitsgruppe Europa der Fraktion DIE LINKE den Vorschlag gemacht, uns auch auf die Ebene der verfassungsrechtlichen Diskussion einzulassen und uns aktiv einzumischen.

Im Europaausschuss hat die Bundeskanzlerin etwas zu der europäischen Verfassung gesagt: Deutschland müsse in dieser Angelegenheit ein ruhender Pol sein. Wörtlich hat sie das Wort „aussitzen“ verwendet. Ich habe ihr geantwortet, dass die PDS bekanntlich aus einer Tradition komme, die mit dem ruhenden Pol und mit dem Aussitzen bis 1989 große Erfolge gehabt habe. Ich habe ihr geraten, für ihre Kampagne das Motto „Den Neoliberalismus in seinem Lauf, halten weder Ochs noch Esel auf“ zu nehmen. Damit könnte sie ihren Kurs marketingtechnisch wahrscheinlich noch ein wenig untermauern.

Es ist so, dass sie – entweder wie die Franzosen mit einer Miniverfassung oder wie Frau Merkel mit einer unverbindlichen Sozialerklärung - sich hinsichtlich der Essentials des vorliegenden Verfassungstrates eigentlich nicht bewegen, sondern mit dem Kopf durch die Wand wollen.

Für uns ist es jetzt wichtig, dass wir in der Phase, in der sie sagen „Wir wollen das aussitzen“, die Diskussion um die europäische Verfassung, die eng verbunden ist mit dem Kampf gegen die Dienstleistungsrichtlinie, nicht erlahmen lassen. Aus diesem Grunde wären wir gut beraten, auf der verfassungsrechtlichen Ebene mitzuspielen, eigene taugliche Entwürfe anzubieten. Vielleicht reicht es nicht zu einem ganzen Entwurf - ich weiß, dass Attac eher in Richtung Charta geht; wir sagen: das eine tun heißt, das andere nicht zu lassen. Es geht darum, auch über die Verfassung zu reden und diese Kämpfe eben so zu vernetzen, dass daraus ein sinnvolles Gegenkonzert zu dem wird, was die Herrschenden gerade aufführen. Dabei muss die Lissabon-Strategie einbezogen werden, die ja immerhin bei uns mit den Montagsdemos in einer indirekten Verbindung steht. Es muss auch deutlich gemacht werden, dass sie zwischenzeitlich zugeben müssen, dass die Lissabon-Strategie im Wesentlichen gescheitert ist.

Wir haben eine Chance, wenn wir jetzt in die Diskussion eingreifen und gegen den eiskalten Hauch des Neoliberalismus sozusagen den heißen Atem der neunundvierziger konstitutionellen Diskussion setzen, die uns die Artikel 14 (Sozialbindung des Eigentums) und 15 (Möglichkeit von Vergesellschaftungen) sowie das Angriffs-kriegsverbot und die antifaschistische Ausrichtung des Grundgesetzes gebracht haben – ähnlich wie übrigens auch in Italien. Es geht darum, dass wir sagen, mit diesem Geist wollen wir eine neue verfassungsrechtliche Diskussion über diese Ebene und über Vertragsentwürfe beginnen und dies mit dem Widerstand, wie er eben auch von den Gewerkschaften national vorgetragen wird, verbinden. Das heißt, die nationale und die europäische Ebene nicht zu einem Gegeneinander, sondern zu einem Miteinander zu bringen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Stellungnahmen der Verbände

Katja Mrowka, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband hat den Entwurf der Kommission vom Januar 2004 stets kritisiert. Unseres Erachtens ist er von einem Ungleichgewicht der Interessenwahrung von Anbietern und Abnehmern gekennzeichnet. Den Aufwand fremdes Recht zu recherchieren, den heute noch vielfach der Anbieter erbringen muss, soll nach dem gegenwärtigen Entwurf der Kommission in Zukunft überwiegend der Abnehmer tragen. Das halten wir für ungerecht und auch unpraktikabel.

Die Kommission hat übersehen, dass Dienstleistungen nicht nur grenzüberschreitend angeboten, sondern auch grenzüberschreitend nachgefragt werden müssen. Die zentrale Voraussetzung für einen funktionierenden Binnenmarkt ist nicht die Deregulierung und Liberalisierung von Dienstleistungen, sondern die Stärkung des Verbrauchervertrauens in die ausländische Dienstleistung. Staatliche Regelungen bleiben deshalb erforderlich, wo Wettbewerb alleine dazu führen würde, dass bestimmte – für Verbraucher – wichtige Leistungsmerkmale vernachlässigt werden.

Bewertung

Die Änderungsvorschläge des Europäischen Parlamentes sind zwar als Fortschritt für die Wahrung der Interessen der Verbraucher zu bewerten, gleichzeitig halten wir aber auch diesen Vorschlag für nicht ausreichend. Es stellt sich weiterhin die grundsätzliche Frage, ob die Dienstleistungsrichtlinie in dieser Form überhaupt notwendig ist oder vielmehr nur Kosten und Zeitaufwand verursacht. Die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs wird bereits durch den EG-Vertrag gewährleistet.

Dem Beschluss der Richtlinie wird eine immense kosten- und zeitintensive Um-

setzung in den einzelnen nationalen Staaten folgen müssen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband befürwortet sektorale Harmonisierungsmaßnahmen, die konkret und genau auf die einzelnen Problemstellungen in den unterschiedlichen Bereichen eingehen können.

Nach der Abstimmung im Europäischen Parlament am 16.02.06 sind einige der Kritikpunkte, die der Verbraucherzentrale Bundesverband bisher stets geäußert hat, in dieser Form nicht mehr aufrechtzuerhalten. Der Verbraucher mit seinen Schutzvorschriften ist nämlich so gut wie ganz aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herausgenommen worden.

Dabei muss jedoch auch betont werden, dass es sich hier erst um Änderungsvorschläge des Parlamentes handelt. Ob sich an der Dienstleistungsrichtlinie wirklich etwas ändert, wird erst der neue Entwurf der Kommission zeigen. Dieser liegt zurzeit noch nicht vor.

Vereinbarkeit mit nationalen zivilrechtlichen Verbraucherschutzvorschriften

In Deutschland sind Regelungen, die den Verbraucherschutz zum Inhalt haben, zu meist zivilrechtlich ausgestaltet, wie z. B. das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Der vom Europäischen Parlament vereinbarte Text sieht vor, dass das gesamte internationale Zivilrecht aus der Richtlinie ausgenommen wird, insbesondere sollen die Verordnungen von ROM I und ROM II nicht berührt werden. Damit sind grundsätzlich alle nationalen zivilrechtlichen Regelungen im Verhältnis zum Verbraucher weiterhin anwendbar.

Vereinbarung mit öffentlich-rechtlichen Verbraucherschutzregelungen

Leider wurde der Verbraucherschutz nicht als Ausschlussstatbestand vom freien Dienstleistungsverkehr in die Richtlinie aufgenommen – wie ursprünglich noch zwischen den beiden großen Fraktionen des Europäischen Parlamentes vereinbart.

Viele der nationalen Verbraucherschutzvorschriften können jedoch unter einen der aufgezählten Ausnahmetatbestände – öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit – subsumiert werden. Zurzeit ist uns kein Beispiel einer Regelung bekannt, die sich nicht unter einen dieser Ausnahmetatbestände subsumieren lässt oder die ohnehin schon europäisch einheitlich geregelt ist, wie z. B. die Preisangabenverordnung.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband begrüßt, dass Kontrollen durch die Behörden des Ziellandes vorgenommen werden sollen. Der Ort der Kontrolle von Dienstleistungen ist im Kontext einer wirksamen Qualitätssicherung und Gefahrenabwehr zu bewerten und kann nur im Zielland, wo die Dienstleistung erbracht wird, liegen.

Problematisch ist aber die behördliche Aufsicht, insbesondere da diese in Deutschland dezentral organisiert ist. Die Kontrolldichte ist dabei sehr unterschiedlich. Ferner muss eine Aufsichtsbehörde schlichtweg überfordert sein, wenn sie prüfen soll, ob eine Vorschrift von der Dienstleistungsrichtlinie verdrängt wird oder ob sie die nationale Vorschrift direkt anwenden darf.

Es bleibt eine große Rechtsunsicherheit, die vor allem zu Lasten des Verbrauchers geht. Das System birgt die Gefahr einer uneinheitlichen Anwendung der Ausnahmetatbestände in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es könnte zu 25 unterschiedlichen Auslegungen kommen. Letztendlich wird diese Rechtsunsicherheit dazu führen, dass die Bedeutung und Auslegung der Vorschriften vor Gericht geklärt werden muss.

Da auch die Vorschriften, die unter einen der vier Ausschlussstatbestände fallen, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung Stand halten müssen, könnten nationale Schutzvorschriften durch den EuGH gegebenen-

falls für nichtig erklärt werden. Diese Gefahr ist aber als sehr gering einzuschätzen, zumal die Vorschrift auch vor einem nationalen Gericht einer Verhältnismäßigkeitsprüfung Stand halten muss.

Weitere Bewertungen bzw. Forderungen an eine Dienstleistungsrichtlinie

- Die weit reichenden Ausnahmen vom Anwendungsbereich wie der Dienstleistungen im allgemeinen Interesse, der Gesundheitsdienstleistungen und der sozialen Dienste sind durchaus unterstützenswert.
- Generell ist eine exakte Abgrenzung bzw. Definition der einzelnen Bereiche zu fordern, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.
- Hinsichtlich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse begrüßen wir die Ausnahmen für bestimmte Bereiche (Postdienste, Elektrizitätsübermittlung, -verteilung und -versorgung, Dienste der Gasweiterleitung, -verteilung, -versorgung und der -lagerung, Dienste der Wasserverteilung und der Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung, Abfallbehandlung) vom Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs. Grundsätzlich sollten aber alle Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse generell aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie herausgenommen werden.

Fazit

Obwohl der Verbraucherzentrale Bundesverband der Dienstleistungsrichtlinie kritisch gegenübersteht, halten wir es gegenwärtig in erster Linie für erforderlich, dass wir nicht wieder hinter dem Erreichten zurückfallen. Vor allem die neuen Mitgliedstaaten, Großbritannien, die Niederlande, Irland und Finnland halten den Parlamentsbeschluss für zu restriktiv und fordern nicht nur die Wiederaufnahme einiger Anwendungsbereiche, sondern auch die Wiedereinführung des Herkunftslandprinzips. Zusammen könnten diese Länder einen Beschluss im Rat verhindern.

Matthias Anbuhl, GEW Hauptvorstand, Bildung und Bolkestein⁵

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich mich für die Einladung zu dieser Fachanhörung bedanken und mich Ihnen kurz vorstellen. Mein Name ist Matthias Anbuhl und ich leite seit gut zwei Jahren das Parlamentarische Verbindungsbüro der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Das heißt, ich bin unter anderem für die Kontakte der GEW zur Bundesregierung, zum Bundestag und zum Bundesrat zuständig. Gerade diese Kontakte werden für die weitere Beratung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in den kommenden Wochen wichtig sein, da nach der Abstimmung im Europäischen Parlament nun der Ball wieder bei den nationalen Regierungen liegt.

Wenn wir in diesen Tagen über die EU-Dienstleistungsrichtlinie reden, geht es meist um die Frage: Wie bewerten wir den im Parlament ausgehandelten Kompromiss. Gibt es spürbare Verbesserungen? Oder waren die Änderungsvorschläge des Parlaments letztlich nur kosmetische Korrekturen an einem unsozialen Machwerk? Dabei geht es auch um die Frage: Waren die Proteste von Gewerkschaften und NGOs erfolgreich – oder nicht?

Diese Diskussion gibt es nicht nur bei der GEW, sie zeichnet sich auch heute hier bei der Linken im Bundestag ab – und wird sie sicher im Laufe des gesamten Tages und im Laufe der gesamten Beratung begleiten.

Ich denke, dass wir bei der Bewertung des Parlaments-Kompromisses zur Dienstleistungsrichtlinie nicht mit einem simplen Ja oder Nein auskommen. Das wird der Komplexität der Richtlinie sicher nicht gerecht. Meine persönliche Auffassung würde ich mit folgendem Satz umschreiben: Es gibt spürbare Verbesserungen, sie reichen aber nicht aus!

Ich sehe durchaus Verbesserung beim Arbeits- und Tarifrecht, bei der Entsendung und der Leiharbeit. Auch die Reformen bei dem „ehemaligen“ Herkunftslandprinzip im Artikel 16 zielen in die richtige Richtung, gehen aber nicht weit genug.

Wie auch immer die Veränderungen bei der Dienstleistungsrichtlinie diskutiert werden - in einem Punkt herrscht bei der GEW wirklich Einigkeit: Die Regelungen in Bildungsfragen sind miserabel. So genannte Bildungsdienstleistungen fallen nach wie vor unter den Geltungsbereich der Richtlinie. Eine komplette Ausnahme der Bildung im Artikel 2 – wie es sie zum Beispiel für die audiovisuellen Medien gibt – wurde nicht übernommen. Ich sage mit Blick auf den boomenden Bildungsmarkt – das Bildungswesen wurde bewusst nicht ausgeklammert.

Die GEW – und da sind wir uns mit unseren europäischen Partnergewerkschaften einig - sieht damit der weiteren Kommerzialisierung unseres Bildungswesens Tür und Tor geöffnet.

Wer heute über Kommerzialisierung und Liberalisierung des Bildungswesens spricht, wird in Deutschland bei der Bevölkerung auf weitgehendes Unverständnis stoßen. Wenn wir dieses Gebäude verlassen und am Bahnhof Friedrichstraße eine spontane Umfrage machen würden, die überwiegende Zahl der Menschen würde uns mit Sicherheit antworten, dass es keine Kommerzialisierung des Bildungswesens gebe, dass Bildung in Deutschland keine Ware ist. Sie würden sich vielleicht über hohe Kita-Gebühren ärgern, sich auch noch vor Studiengebühren fürchten mehr nicht.

Dass Bildung aber durchaus eine Ware ist, dass es einen boomenden Markt für Bildungsdienstleistungen weltweit gibt, lässt sich anhand einiger Fakten verdeutlichen:

⁵ Der Beitrag gibt den mündlichen Vortrag wieder.

-
- 2 Billion US-Dollar werden nach Auskunft der OECD Jahr für Jahr im Bildungssektor umgesetzt. Bisher gehen nur 20 Prozent davon an private Anbieter, die so genannte „educational industry“, Bildungsindustrie. Hinter diesem Begriff verbergen sich private Schulen, Weiterbildungseinrichtungen und zunehmend private Hochschulen, die Fernlehrgänge im Internet anbieten. Hinzu kommt ein neuer, rasant wachsender Markt für so genannte „testing services“ – das heißt, Firmen übernehmen Zulassungsverfahren für Schulen und Hochschulen.
 - Der Markt wächst auch in Deutschland. Hier stieg die Zahl der Privathochschulen in den vergangenen zehn Jahren von 14 auf 60. Längst haben Konzerne wie Siemens, DaimlerChrysler, Lufthansa ihre eigenen „corporate universities“ gegründet, Weiterbildungseinrichtungen, die ihre Bildungsangebote auf dem internationalen Markt einkaufen.
 - In Australien macht der Verkauf von Hochschulstudiengängen an Studierende aus Südostasien den drittgrößten Posten der Handelsbilanz mit Dienstleistungen aus. Deutsche Hochschulen wollen da mitverdienen. Sie gründen Filialen in Südostasien und in Kairo - die von ausländischen Studierenden Gebühren von bis zu 20.000 Euro verlangen.
 - Diese Entwicklung wird zunehmend auch ein Problem für Entwicklungsländer. IWF und Weltbank zwingen sie, zu einem rigiden Sparkurs bei ihren Staatshaushalten. Die Folge: Sie haben weniger Mittel für das Bildungswesen und investieren diese vornehmlich in die Elementarbildung. Die Hochschuletats bleiben drastisch unterfinanziert. Genau hier gibt es eine Marktlücke für private Anbieter. Prominentestes Beispiel ist die „African Virtual University“. Eine Internet-Universität, die von der Weltbank gesponsort wird. Den afrikanischen Staaten wird damit die Chance genommen, eine der eigenen Kultur verpflichtete geistige Elite zu bilden.

Die Dienstleistungsrichtlinie wird – sollte sie denn umgesetzt werden – diese Kommerzialisierung unseres Bildungswesens weiter vorantreiben. Hierbei geht um die Liberalisierung des gesamten Dienstleistungsmarktes: von der Autovermietung bis zur Bildung, wie es Dr. Gerhard Sabathil, Leiter der Vertretung der EU-Kommission in Deutschland, im Bildungsausschuss des Deutschen Bundestages formuliert hat. Künftig sollen Unternehmen mehr Freiheit haben, Dienste in der gesamten Europäischen Union anzubieten und sich überall niederzulassen - wie und unter welchen Bedingungen soll zunächst keiner nationalen Kontrolle unterliegen. Insbesondere die Frage der Qualitätskontrolle ist hier schwierig, weil Standards als Marktdiskriminierung gelten können.

Dass unser Bildungswesen von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst wird, ist unstrittig. Die Frage ist nur: Wie weitgehend wird die Liberalisierung sein? Hier gibt es eine Grauzone zwischen zwei Polen:

Erstens: Grundsätzlich definiert die Richtlinie als Dienstleistung all jene Tätigkeiten, für die ein Entgelt erhoben wird. Das würde bedeuten, dass unser Bildungssystem sehr umfassend betroffen ist, denn Gebühren werden bereits in sehr, sehr vielen Bereichen erhoben. Nur eine kleine Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Betroffen wären private Hochschulen, vielleicht auch staatliche Hochschulen (Ausgründungen, Weiterbildung, vielleicht auch bei der Erhebung von Studiengebühren etc.), weite Teile der beruflichen Bildung und der Weiterbildung und auch Schulen in freier Trägerschaft.

Zweitens: Die Bundesregierung – namentlich das Bildungsministerium – fürchtet weit weniger negative Konsequenzen. Sie beruft sich dabei auf Urteile des Europäischen Gerichtshofes, die bisher eine überwiegend private Finanzierung als Voraussetzung für die Definition als Dienstleistung machen. Damit wären beispielsweise Schulen in freier Trägerschaft (sie nehmen zwar ein Schulgeld, werden in aller Regel aber überwiegend vom Staat finanziert) und staatliche Hochschulen etc. vorerst ausgeklammert. Aber auch die Bundesregierung sieht noch Probleme beim BAföG und beim Meister-BAföG (sie

könnten als unzulässige Subvention gewertet werden), bei Akkreditierungs- und Zertifizierungsagenturen und bei der Weiterbildung nach SGB III.

Irgendwo in der Grauzone zwischen diesen beiden Definitionen wird sich die Ausgestaltung der Richtlinie bewegen. Aus Sicht der GEW bleiben da viele offene Fragen. Ich möchte an dieser Stelle nur einige Probleme skizzieren:

- Eine private Hochschule müsste nach den Regeln des Herkunftslandes (Litauen, Belgien oder der Slowakei etc.) anerkannt sein, um Studiengänge gegen Gebühren in Deutschland anbieten zu können. Sie bräuchte keine Akkreditierung als Hochschule durch den Wissenschaftsrat. Doch wie ist das mit den Studiengängen? Müssen diese nach deutschen Vorschriften akkreditiert sein? Oder wäre das Marktdiskriminierung? Was passiert bei Hochschulen mit kostenpflichtigen Weiterbildungsangeboten und Ausgründungen?
- Beispiel Fernunterricht: Bisher mussten Fernlernangebote aus Gründen des Verbraucherschutzes in Deutschland zertifiziert werden. Kann es diese Form des Verbraucherschutzes nach der Dienstleistungsrichtlinie noch geben?
- Was geschieht an den Ganztagschulen, an denen heute schon private Anbieter im Nachmittagsbereich tätig sind?
- Was ist mit internationalen Schulen, die fast vollständig privat organisiert und finanziert werden und dennoch als Ersatzschulen anerkannt werden?
- Was ist mit ausländischen Unternehmen, die mit der beruflichen Ausbildung z.B. in schulischen Formen konkurrieren. Dürfen die hier tätig sein? Und wie kann der Staat in all diesen Fragen regulierend eingreifen?

Wie man es auch dreht und wendet: Die Ausgestaltung der Dienstleistungsrichtlinie ist nicht eindeutig geregelt. Letztlich wird wohl der Europäische Gerichtshof in diversen Einzelurteilen entscheiden müs-

sen, wie weit die Deregulierung geht – wo die Kommerzialisierung greift und wo Bildung noch ein öffentliches Gut bleibt. Das ist aus Sicht der GEW ein untragbarer Zustand. Eine solch weitreichende Entscheidung muss von demokratisch gewählten Vertretern getroffen werden. Wir brauchen hier eine klare Regelung, die keine Frage offen lässt.

Die GEW verlangt deshalb weiterhin, dass unser Bildungswesen im Artikel 2 der Richtlinie aus dem Geltungsbereich ausgenommen wird. Nur so können wir sicher sein, dass wir uns nicht weiter der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs aussetzen. Leider hat das Bundesbildungsministerium in einem Bericht an den Bildungsausschuss des Deutschen Bundestags lediglich lapidar festgestellt, dass es für diese Forderung im Europäischen Parlament keine Mehrheit gibt. Das stimmt zwar. Nur ist das kein Grund, jetzt die Hände in den Schoß zu legen. Denn viele nationale Regierungen werden im Verfahren auf Korrekturen drängen, für die es im Parlament keine Mehrheit gab. Die Verhandlungslinie der Bundesregierung in Bildungsfragen halten wir für äußerst riskant. Die von der Großen Koalition favorisierte Trennungslinie zwischen privatem und hoheitlichem Bildungssektor lässt sich nur schwer ziehen, weil es im Alltag da ja bereits zahlreiche Vermischungen gibt.

Die GEW fordert noch eine weitere Korrektur der Dienstleistungsrichtlinie. Im Artikel 4 Nummer 7a sind die zwingenden Gründe des Allgemeininteresses festgeschrieben, die die Mitgliedsstaaten in die Lage versetzen, ihr nationales Recht durchzusetzen. Leider fehlt in dieser Aufzählung das Bildungswesen. Die GEW schlägt deshalb vor, folgenden Passus zu ergänzen: „ensuring high standards in education“.

Selbst wenn es uns gelingt, einige Korrekturen in der Dienstleistungsrichtlinie durchzusetzen und dafür zu sorgen, dass nur „Bolkestein light“ umgesetzt wird - letztlich wird der Druck auf eine Kommerzialisierung des Bildungssektors nicht enden. Schon bei der jetzigen GATS-Runde sehen wir uns aktuell in diesem Sektor mit weiteren Liberalisierungsforderungen konfrontiert. Wir müssen deshalb in unserer Gesellschaft folgende Frage offensiv stel-

len: Ist Bildung eine Dienstleistung, die auf dem Markt frei gehandelt wird – oder ist Bildung ein Grundrecht für alle, ein Menschenrecht. Hier hat es ja dank des Besuchs des UN-Bildungsinspektor Vernor Munoz zumindest zeitweilig eine interessante und erfreuliche Akzentverschiebung in der öffentlichen Debatte gegeben. Das gilt es zu nutzen: Denn wenn Markt und Mode, Angebot und Nachfrage die Preise auf dem Bildungsmarkt bestimmen, steht es schlecht um den freien Zugang zur Bil-

dung für alle, um Chancengleichheit, um die Möglichkeit einer staatlichen Planung, dann steht es auch schlecht um so genannte Orchideenfächer und auch um teure Studiengänge, die nicht auf den ersten Blick auf dem Markt verwertbar sind. Wenn wir in der Debatte um die Dienstleistungsrichtlinie und um GATS für Bildung als ein öffentliches Gut streiten, dann treten wir für ein Grundrecht ein. Nicht weniger.

Stephan Lindner, ATTAC

Vorbemerkung

Am 16. Februar 2006 hat das Europäische Parlament in erster Lesung eine Stellungnahme zur EU-Dienstleistungsrichtlinie angenommen, die im Vergleich zum Entwurf der EU-Kommission zahlreiche Änderungen aufweist. Attac Deutschland sieht in den meisten Änderungen einen Schritt in die richtige Richtung. Dies gilt insbesondere für die zahlreichen Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinie und vom Herkunftslandprinzip. Diese Änderungen sind erste Erfolge der zahlreichen Proteste gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie, die Attac, Gewerkschaften und viele andere in den letzten Monaten gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie organisiert haben.

Allerdings weist auch die jetzt vom Europäischen Parlament verabschiedete Fassung nach wie vor in die falsche Richtung. Attac Deutschland sieht sich daher in seiner Auffassung bestätigt, dass der vorliegende Richtlinienentwurf von der EU-Kommission zurückgezogen bzw. von Rat und Parlament konsequent abgelehnt werden muss. Auf dieser Verhandlungsgrundlage ist kein befriedigendes Ergebnis zu erreichen. Als Alternative fordert Attac eine schrittweise Harmonisierung bestehender Standards zum Schutz von Verbrauchern, Umwelt und Beschäftigten auf möglichst hohem Niveau.

Attac Deutschland unterzieht den vom Parlament vorgelegten Text derzeit einer umfangreichen Prüfung. Die hier gemachten Aussagen stehen deshalb noch unter dem Vorbehalt, dass sie in Abhängigkeit dieser Prüfung abgeändert oder ergänzt werden können.

Der nachfolgende Text listet einige der Kritikpunkte auf, die aus Sicht von Attac besonders problematisch sind.

1. Wettbewerb und soziale Spaltung nimmt zu

Die Dienstleistungsrichtlinie ist ein wichtiger Bestandteil der Strategie von Lissa-

bon, mit der die EU bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt werden soll. Konzerne sollen wachsen, um auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein. Wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, wird dieses Ziel vor allem auf Kosten der Beschäftigten, der Verbraucher und der Umwelt angestrebt. Von der Dienstleistungsrichtlinie würden vor allem Großkonzerne und solche Unternehmen profitieren, die ein hohes Rationalisierungspotential und ausreichend Kapital haben. Ihr Wachsen würde zu einem noch stärkeren Verdrängungswettbewerb führen, unter dem vor allem mittelständische Betriebe zu leiden hätten. In den Branchen, in denen sich Skaleneffekte durch verstärkte Rationalisierung realisieren lassen, würde es zu einem weiteren Arbeitsplatzabbau kommen. In den anderen betroffenen Branchen, in denen das nicht der Fall ist, würde noch stärker versucht werden, die Arbeitskosten weiter zu senken, um der Konkurrenz aus den EU-Staaten standhalten zu können, die ein wesentlich niedrigeres Lohnniveau haben. In beiden Fällen käme es zu einer weiteren Schwächung der Inlandsnachfrage, die zu weiterem Arbeitsplatzabbau führen würde.

Um die weiter abnehmende Inlandsnachfrage auszugleichen, müsste noch stärker versucht werden, diese durch zusätzliche Exporte in den Branchen auszugleichen, in denen Deutschland auf Grund hoher Technisierung Wettbewerbsvorteile hat. Ziel der Dienstleistungsrichtlinie ist es unter anderem, im Binnenmarkt optimale Voraussetzungen zu schaffen, damit Konzerne eine kritische Größe und Wettbewerbsfähigkeit erreichen können, um auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig zu sein. Der Einfluss des exportorientierten Kapitals auf die Politik würde weiter wachsen. Damit würde sich auch der Druck auf die Länder des Südens verstärken, ihre Märkte z.B. im Rahmen der GATS-Verhandlungen oder anderer Handelsabkommen für die Konzerne des Nordens zu öffnen. Erfahrungsgemäß führt eine solche Politik zu einer immer stärkeren sozialen

Polarisierung sowohl im Norden als auch im Süden. Wenige Reiche werden immer reicher und immer mehr Arme immer ärmer und zwar sowohl im Inland, in der EU als auch in den Ländern des Südens.

2. Das Herkunftsland Prinzip bleibt weiterhin Kern der Richtlinie

Der Begriff „Herkunftslandprinzip“ wurde zwar gestrichen, die ihm zu Grunde liegende Rechtskonstruktion bleibt aber nach wie vor Kern der Richtlinie. Diese Umbenennung stellt nicht nur eine Täuschung der Öffentlichkeit über die tatsächlichen Folgen des Richtlinienentwurfs dar, sondern auch eine gravierende Verschlechterung im Vergleich zum Status quo.

In zahlreichen Urteilen hat der EuGH in der Vergangenheit anerkannt, dass das Zielland grenzüberschreitend tätige Dienstleister dann nationalen Regelungen unterwerfen kann, wenn dies u.a. aus einem „zwingenden Grund des Allgemeininteresses“ gerechtfertigt ist. Zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gehörten in der Vergangenheit u.a.:

- öffentliche Ordnung,
- öffentliche Sicherheit
- öffentliche Gesundheit,
- die Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung,
- sozialpolitische Zielsetzungen,
- der Schutz der Empfänger von Dienstleistungen
- die Sicherheit von Patienten,
- der Verbraucherschutz,
- der Schutz der Arbeitnehmer einschließlich des sozialen Schutzes
- die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit,
- die Erhaltung einer ausgewogenen und für jedermann zugänglichen medizinischen Versorgung und Krankenhausversorgung,
- die Vorbeugung von Betrug,

- der Zusammenhalt des Steuersystems,
- die Vorbeugung von unlauterem Wettbewerb,
- der Schutz der Umwelt
- der Schutz der städtischen Umwelt
- die Stadt- und Raumplanung,
- der Gläubigerschutz,
- die Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege,
- die Straßensicherheit,
- kulturpolitische Zielsetzungen
- die Wahrung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im audiovisuellen Bereich für verschiedene, insbesondere soziale, kulturelle, religiöse und philosophische Auffassungen in der Gesellschaft,
- die Wahrung der Pressevielfalt,
- die Wahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes
- und die Veterinärpolitik.

Diese Liste ist prinzipiell offen und durch weitere Tatbestände ergänzungsfähig.

Durch die Neuformulierung des Artikel 16 wird diese Liste auf

- öffentlichen Ordnung,
- öffentliche Sicherheit,
- Schutz der Gesundheit und
- Schutz der Umwelt

verkürzt und geschlossen. Weitere Rechtfertigungen wären nur in den Bereichen möglich, wo dies durch eine explizite Ausnahme im Richtlinienentwurf gedeckt ist.

Durch die Einführung der Dienstleistungsrichtlinie würden daher wichtige nationale Vorschriften, z.B. beim Verbraucherschutz, nicht mehr gelten. Damit würde z.B. Telefonwerbung oder unterschiedliche Auszeichnung von Preisen, mit denen Verbraucher getäuscht werden können, legal werden.

Der EuGH erkannte diese Gründe in der Vergangenheit auch häufig dann an, wenn diese als indirekte Diskriminierung interpretiert werden konnten. Durch den neuen Richtlinienentwurf wäre dies auch bei den verbliebenen Tatbeständen verboten und nur noch in den Fällen möglich, wo dies durch eine explizite Ausnahme an anderer Stelle im Richtlinienentwurf möglich ist.

Durch das nach wie vor enthaltene Herkunftslandprinzip kommt es zu einer weiteren Entdemokratisierung, da die von gewählten Regierungen verabschiedeten Gesetze nur noch von einem Teil der im Inland tätigen Unternehmen eingehalten werden müssen. Zugleich kommt es zu einem Rechtschaos, da kaum jemand in der Lage sein dürfte, zu überblicken, für wen welche Gesetze gelten. Hinzu kommt bei der jetzt vorgelegten Fassung der Artikel 16 und 17, dass sie viele derart vage definierte Begrifflichkeiten enthalten, dass es wahrscheinlich erst vieler Urteile des EuGH bedarf, bis tatsächlich klar ist, was sie wirklich bedeuten. Das immer wieder propagierte Ziel der Richtlinie, Rechtssicherheit zu schaffen, wird nicht erreicht.

3. Unklare Abgrenzung zwischen freiem Dienstleistungsverkehr und der Gründung einer Niederlassung

Grundsätzlich sind Unternehmen, die im Tätigkeitsland eine Niederlassung unterhalten, in erheblich größerem Umfang nationalen Regelungen unterworfen als grenzüberschreitend tätige Dienstleister. Niedergelassene Unternehmen unterliegen in wesentlich größerem Umfang der Besteuerung und Registrierungspflichten, ohne die eine effektive Kontrolle nicht gewährleistet ist. Auch die immer wieder diskutierte Ausbildungsabgabe für nicht ausbildende Betriebe könnte mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie nur von Unternehmen mit Sitz im Inland erhoben werden. Durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie würde die bereits heute unzureichend definierte Grenze zwischen der Gründung einer Niederlassung und grenzüberschreitender Dienstleistungstätigkeit weiter zu Gunsten letzterer verschoben. Auch die vom Parlament verabschiedete Fassung würde es Mitgliedsstaaten verbieten, grenzüberschreitenden Dienstleistern die

Gründung einer Niederlassung vorzuschreiben oder die Errichtung umfangreicher Infrastruktur zu verbieten, einschließlich Geschäftsräumen, einer Kanzlei oder einer Praxis, sofern diese zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.

Regelungen, die den Mitgliedsstaaten Rechtssicherheit geben, wann davon auszugehen ist, dass sich ein Dienstleister im Inland niedergelassen hat, finden sich dagegen keine im Richtlinienentwurf. Bereits heute unterhalten zahlreiche Firmen in Deutschland Vertriebsbüros und sind seit vielen Jahren auf dem deutschen Markt tätig, ohne sich hier formal niedergelassen zu haben.

Auch die im Richtlinienentwurf neu aufgenommene Definition, dass ein grenzüberschreitender Dienstleister im Herkunftsland nur dann als niedergelassen gilt, wenn er dort eine „wirtschaftlichen Tätigkeit auf unbestimmte Zeit“ ausführt und zwar „mittels einer mit einer angemessenen Infrastruktur ausgestatteten festen Einrichtung [...], von der aus die Geschäftstätigkeit in Form der Erbringung von Dienstleistungen tatsächlich ausgeübt wird“, lässt viele Fragen offen. Nicht nur, dass es auch Fälle gibt, in denen eine Firma für einen begrenzten Zeitraum gegründet wird. Fraglich ist auch, was es für einzelne Branchen konkret bedeutet, eine Dienstleistung tatsächlich auszuüben und wie dies effektiv kontrolliert werden kann. Der Gefahr der Verlagerung von Niederlassungen nur zu dem mit der Einführung des Herkunftslandprinzip ermöglichten Zweck, seiner Tätigkeit unter Inanspruchnahme niedrigerer gesetzlicher Anforderungen nachzugehen, wird damit nicht ausreichend begegnet.

4. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nicht vom gesamten Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen

Auch wenn Artikel 2(2)a den Eindruck erweckt, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse wären vom gesamten Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen, ist in den dazugehörigen Erläuterungen zu finden, dass dies nur für nichtmarktförmig erbrachte Dienstleistungen gilt. Immer mehr Dienstleistungen der öffentli-

chen Daseinsvorsorge wie z.B. die Wasserversorgung oder die Abfallentsorgung werden privatisiert und fallen damit unter weite Teile des Anwendungsbereichs der Richtlinie. Auch in den Branchen, die bereits durch andere Richtlinien liberalisiert sind, wie z.B. die Strom- und Gasversorgung, ist völlig unklar, welche Auswirkungen der Richtlinienentwurf in den Bereichen haben würde, in denen diese Richtlinien nur wenig präzise definierte Regelungen enthalten wie z.B. bei der Bestimmung des Betreibers von Verteilernetzen.

Besonders dramatisch ist dies hinsichtlich der zahlreichen Anforderungen an die Vergabe von Genehmigungen und Konzessionen, die in den Artikeln 9 bis 13 geregelt sind. So schreibt z.B. Artikel 12 vor, dass Konzessionen, deren Anzahl begrenzt ist, mit einer angemessenen zeitlichen Befristung zu versehen sind und die danach erfolgende Neuausschreibung mit keinerlei Bevorzugung des bestehenden Genehmigungsinhabers verbunden sein darf. Damit geraten alle Anforderungen unter starken ökonomischen Druck, die dem Genehmigungsinhaber vorschreiben, seine Einrichtung auf dem neusten technischen Stand zu halten, um einen nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Stattdessen steigt der Anreiz, alle dann noch getätigten Investitionen bis zum Ablauf der Genehmigungsdauer durch Einsparung von Personalkosten oder Umwälzung auf die Verbraucher bis zum Ende der Genehmigungsdauer wieder zu erwirtschaften. Völlig offen bleibt sowohl, was aus dem Personal wird, als auch, was aus den noch nicht abgeschriebenen Investitionen wird, wenn ein Genehmigungsinhaber in Folge einer Neuausschreibung seine Konzession verliert. Die Diskussion um die Hafentrichtlinie hat gezeigt, dass solche Fragen nicht befriedigend zu lösen sind, schon gar nicht in einer branchenübergreifenden Richtlinie.

Unklar ist auch, wie sich die Richtlinie im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Wenn eine Dienstleistung der allgemeinen Daseinsvorsorge auf Grund einer Privatisierung oder Gesetzesänderung nur in einem Bundesland oder einigen Kommunen für den Wettbewerb geöffnet ist, gilt sie dann auf dem gesamten Territorium der Bundesrepublik

Deutschland als für den Wettbewerb geöffnet oder nur in der Gebietskörperschaft, die dies beschlossen hat?

5. Problematische Branchen nicht oder nur unzureichend ausgenommen

Wie bereits unter Punkt 4 ausgeführt, sind Teile der öffentlichen Daseinsvorsorge nur vom Herkunftslandprinzip ausgenommen. Eine weitere Branche, die nur zum Teil ausgenommen ist, ist die Pflege. Für diese würde nur in soweit eine Ausnahme gelten, wie es sich um eine Gesundheitsdienstleistung handelt, die einem reglementierten Beruf vorbehalten ist. Viele Bereiche der Pflege wie z. B. die Grundpflege und hauswirtschaftliche Tätigkeiten fallen damit nach wie vor unter die Richtlinie.

Gleiches gilt auch für Bildung und Forschung. Insbesondere im Hochschulbereich gibt es sowohl in Forschung als auch in Lehre einen bedenklichen Trend, zur Finanzierung immer mehr auf private Mittel zu setzen. Es ist völlig unklar, wie sich hier die Dienstleistungsrichtlinie auswirken würde, wenn der Anteil privater Mittel an der Finanzierung einer solchen Einrichtung 50% übersteigt. Gleiches gilt für Kindergärten, wo dies heute schon vielfach der Fall ist.

6. Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten nach wie vor unzureichend

Der Richtlinienentwurf enthält zwar einige Bestimmungen zur Verbesserung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, nach wie vor fehlt aber jegliche Sanktions- oder andere Handlungsmöglichkeit, wenn ein Staat diesen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Vergangenheit zeigt, dass Mitgliedsstaaten in vielen Fällen derartige Bestimmungen weitgehend ignorieren.

Außerdem wurde zwar letztes Jahr eine EU-Richtlinie verabschiedet, mit der die Vollstreckung von Bußgeldern in anderen EU-Staaten erleichtert werden soll. Viele Wirtschaftsdelikte werden aber von dieser Richtlinie nicht erfasst. Offen bleibt auch, wie gut eine Durchgriffshaftung gewährleistet ist, wenn ein beklagtes Unterneh-

men in der Zwischenzeit in Konkurs gegangen ist.

Nach wie vor fehlt auch ein EU-weit einheitliches Unternehmensregister. Dieses Defizit ist um so bedenklicher, je einfacher es wird, in einem anderen Mitgliedsstaat ein neues Unternehmen zu gründen und damit wieder auf dem Inlandsmarkt aktiv zu werden. Viele Strafen wie z.B. die Haftung bei betrügerischem Konkurs oder der Ausschluss von öffentlichen Bauaufträgen lassen sich so immer problemloser umgehen.

7. Gewerkschaftliche Rechte unzureichend geschützt

Der Richtlinienentwurf kommt sehr einseitig den Interessen von Unternehmen entgegen, sieht aber keinerlei Stärkung gewerkschaftlicher Rechte vor. Damit trägt der Richtlinienentwurf zu einer weiteren Aushöhlung der Tarifautonomie bei. Zwar wird an mehreren Stellen klargestellt, dass der Entwurf keine juristischen Auswirkungen auf das kollektive und individuelle Arbeitsrecht haben soll, dies gilt allerdings nur insoweit, als dessen Bestimmungen mit dem bestehenden Gemeinschaftsrecht konform sind. Gerade in diesem Punkt besteht aber ebenfalls große Rechtsunsicherheit, ohne dass diese unter Absicherung der gewerkschaftlichen Rechte beseitigt wird. Ein Beispiel dafür ist der zur Zeit vor dem Europäischen Gerichtshof anhängige Fall Vaxholm, bei der ein lettisches Dienstleistungsunternehmen eine schwedische Gewerkschaft verklagt, die konform mit schwedischem Recht dieses Unternehmen zwingen wollte, mit ihr schwedische Tarifverträge abzuschließen. Durch diese Unterlassung wird die Machtbalance zwischen Kapital und Arbeit weiter einseitig zu Gunsten der Kapitalseite verschoben und die Tarifautonomie in zahlreichen Branchen weiter ausgehebelt. In zahlreichen Ländern sind damit weiterhin wichtige gewerkschaftliche Rechte bedroht, deren Beibehaltung durch die Dienstleistungsrichtlinie notweniger denn je wäre. In anderen Staaten wie z.B. Deutschland, in denen diese Rechte derzeit nicht existieren, würde ihre Einführung verhindert.

Problematisch ist auch, dass Leiharbeit nicht vollständig vom Geltungsbereich der Richtlinie ausgenommen ist. Die Richtlinie gilt zwar nicht für Leiharbeitsagenturen, die Verleihung von Arbeitnehmern zwischen Unternehmen, die keine Leiharbeitsagenturen sind, oder eine konzerninterne Verleihung zwischen Niederlassungen in unterschiedlichen Ländern, würde aber weiterhin unter die Richtlinie fallen.

8. Mindestlohn

Die negativen Folgen der starken Lohndifferenzen im EU-Binnenmarkt und die immer stärker voranschreitende Aushöhlung der Tarifautonomie ließen sich abmildern, wenn auf nationaler Ebene ein gesetzlicher Mindestlohn eingeführt würde. Dieser Mindestlohn müsste so bemessen sein, dass er eine ausreichende Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand ermöglicht.

Ein Mindestlohn könnte die negativen Folgen der EU-Dienstleistungsrichtlinie auch nur dann abmildern, wenn seine Einführung mit einer konsequenten Bekämpfung von Scheinselbstständigkeit verbunden wäre. Auch hier existiert derzeit sowohl auf nationaler wie auf europäischer Ebene große Rechtsunsicherheit, die durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie nicht in erforderlichem Umfang abgebaut wird.

In vielen Branchen würde allerdings selbst ein Mindestlohn von 10€/h noch ein deutliches Absinken der Löhne bedeuten. Deshalb bedarf es auch einer praktikablen Regelung, branchenbezogene Mindestlöhne einzuführen. Die derzeitige Ausgestaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes enthält keine derartige Regelung, da durch sie branchenbezogene Mindestlöhne nur für allgemeinverbindlich erklärt werden können, wenn auf Arbeitgeberseite ein Verhandlungspartner zustimmt, der Unternehmen repräsentiert, die mindestens 50% der Arbeitnehmer beschäftigen, für die dieser Mindestlohn dann gelten würde. Ein möglicher Ausweg wäre, eine solche Regelung von der Zustimmung derjenigen Arbeitgebervereinigung abhängig zu machen, die die Arbeitgeberseite im jeweiligen Tarifgebiet am repräsentativsten vertritt.



1. Anliegen des Richtlinienentwurfes

a) Im Mittelpunkt des Richtlinienentwurfs steht eine Stärkung des Dienstleistungssektors in Europa durch den Abbau von Diskriminierung. Deutschland ist eine Exportnation. Ein steigender Anteil der Wirtschaftskraft beruht auf der Erbringung von Dienstleistungen. Es liegt im Interesse der deutschen Städte und Gemeinden, wenn ansässige Unternehmen ihr Geschäftsfeld erweitern können, ohne auf aufwändige Investitionen an anderen Orten angewiesen zu sein. Damit wird die Wirtschaftskraft der hiesigen Unternehmen gestärkt. Dies ist ein Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung, zu Gewerbesteuererinnahmen und Nachfragestärkung im Inland.

b) Die Anhebung der Wirtschaftskraft in den Nachbarstaaten, besonders in den neuen Mitgliedsstaaten der EU liegt im deutschen Interesse. Nur bei einer sich entwickelnden Kaufkraft sind die neuen Mitgliedsstaaten Märkte für unsere Produkte und Dienstleistungen. Darüber hinaus ist ein steigendes Einkommen in den Nachbarstaaten eine wichtige Voraussetzung für eine zivilgesellschaftliche Annäherung in wirtschaftlicher, touristischer und sozialer Hinsicht.

c) Der Schutz des europäischen Sozialmodells beinhaltet die Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen durch die Öffentliche Hand als Garanten. Die Bestimmung dessen, was zu den Daseinsvorsorgeleistungen gehört, liegt bei den Mitgliedsstaaten und in Deutschland in hohem Maße bei den Städten und Gemeinden als den Trägern der kommunalen Selbstverwaltung. Diese Aufgabenzuordnung wird nicht angegriffen. Dienstleistungen im allgemeinen Interesse (Daseinsvorsorgeleistungen) sind bedingt von der Richtlinie ausgenommen.

2. Aus kommunaler Sicht bedeutsame Regelungen

Der Richtlinienentwurf enthält eine Reihe von direkt kommunalrelevanten Regelungen.

Anwendungsbereich

Die Richtlinie erfasst alle Dienstleistungen, bei denen einer Leistung eine wirtschaftliche Gegenleistung gegenübersteht. Damit werden grundsätzlich auch Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse von der Richtlinie erfasst.

Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie enthält eine umfangreiche Formulierung zur Zielsetzung, die negativ aufzählt, welche Bereiche der Dienstleistungserbringung, die im besonderen öffentlichen Interesse sind, nicht berührt werden sollen. Danach soll die Richtlinie nicht das Recht der Mitgliedsstaaten beeinträchtigt, im Rahmen des Gemeinschaftsrechts Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse festzulegen und des Weiteren festzulegen, wie diese Dienstleistungen organisiert und finanziert werden sollen bzw. welche gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit ihnen verbunden sind. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hält diese Regelung für eine richtige Regelung, hätte es allerdings vorgezogen, wenn die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen des Artikels 2 der Richtlinie vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen worden wären.

Art. 1 Abs. 2 sieht nach dem EU-Parlamentsbeschluss nun vor, dass die Richtlinie „weder die Liberalisierung der öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betreffen, noch die Privatisierung der öffentlichen Einrichtungen erfordern soll. Sie soll des Weiteren das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lassen, festzulegen, was Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, wie sie erbracht und finanziert werden sollen und welchen Verpflichtungen sie unterliegen. Trotz dieser deklaratorischen Äußerungen fallen allerdings Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse grundsätzlich weiterhin in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Zu den umfassten Dienstleistungen gehören dem-

nach auch kulturelle oder soziale Dienstleistungen. Anders die gesundheitlichen Dienstleistungen, die nun ausdrücklich ausgenommen sind.

Damit werden nur teilweise die Forderungen der kommunalen Spitzenverbände erfüllt, die eine Herausnahme der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aus dem Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie gefordert hatten. Die Einbeziehung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in den Anwendungsbereich der Richtlinie bedeutet, dass diejenigen Bereiche kommunaler Leistungen die nicht ausdrücklich als Bereich ausgenommen ist, dem Wettbewerb geöffnet sind. Dies gilt zum Beispiel nach derzeitigem Kenntnisstand für Volkshochschulen. Allerdings erlauben es die vorgeschlagenen neuen Regelungen durch die neue Definition des „zwingenden öffentlichen Allgemeininteresses“, die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit Auflagen zu versehen.

Herkunftslandprinzip

Der Begriff „Herkunftslandprinzip“ soll aus der Richtlinie gestrichen und durch den Gedanken und Begriff der „Dienstleistungsfreiheit“ ersetzt werden (Art. 16). Dieses Prinzip beinhaltet das Recht auf Marktzugang. Die Mitgliedsstaaten müssen das Recht der Dienstleistungsanbieter gewährleisten, ihre Dienstleistungen anzubieten. Die Mitgliedsstaaten sollen dementsprechend für freien Zugang zum Markt und für eine unbehinderte Ausübung von Dienstleistungsaktivitäten auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet sorgen. Hierzu werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte Grundsätze einzuhalten.

Diese sind

- die Diskriminierungsfreiheit (wegen Staatsangehörigkeit),
- die Erforderlichkeit (Anforderung nur wegen Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt gerechtfertigt) und

- die Verhältnismäßigkeit (Anforderung darf nicht über das hinausgehen, was zur Zielerreichung nötig ist).

Die genannten Grundsätze sind dem deutschen Verwaltungsrecht nicht fremd, sondern auch Grundlage unseres Verwaltungshandelns. Sie werden von den Kommunen daher ausdrücklich begrüßt.

Zusätzlich ist für die grundsätzlichen Rahmenbedingungen eine Öffnungsklausel vorgesehen. Das Zielland kann danach Anforderungen in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der Sozialpolitik, des Verbraucherschutzes, des Umweltschutzes und der öffentlichen Gesundheit stellen, die der ausländische Dienstleistungserbringer beachten muss.

Im neuen Modell der Dienstleistungsfreiheit (Art. 16) sind des Weiteren Anforderungen aufgezählt, die sich bisher als besondere Hindernisse eines freien Zugangs zum Dienstleistungsmarkt gezeigt haben. Diese Anforderungen dürfen nicht an Dienstleistungserbringer gestellt werden. Da sich diese Verbote auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen beziehen, sind die Kommunen mit diesen Verboten einverstanden. Unklar ist allerdings das Verbot einer generellen Melde- bzw. Eintragungspflicht. Diese wird bei den Regelungen zum Einheitlichen Ansprechpartner als Pro-forma Anmeldung nicht ausgeschlossen.

In der Gesamtbetrachtung des neuen Prinzips der Dienstleistungsfreiheit und des alten Konzeptes des Herkunftslandprinzips zeigt sich, dass hinsichtlich der Möglichkeiten, zusätzliche Anforderungen an die Dienstleister zu stellen, kaum Unterschiede festzustellen sind. Die Mitgliedsstaaten müssen akzeptieren, dass es für die Berechtigung der Unternehmen, eine Dienstleistung anzubieten und zu erbringen ausreicht, dem Recht ihrer Heimatstaaten zu entsprechen. Die Ausübung der Dienstleistung muss sich jedoch nach den Bestimmungen des Landes richten, in dem die Dienstleistung erbracht wird, wenn der Mitgliedsstaat eine besondere Begründung für seine spezifischen Anforderungen hat. Gründe für spezifische Anforderungen sind in der Richtlinie enthal-

ten. Die Richtlinie eröffnet damit für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, weitgehende Ausnahmen für die Marktausübung zugunsten der Regelungen des Ziellandes zu treffen.

aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände sind die nun vorgeschlagenen Regelungen geeignet, in wesentlichen Bereichen die Anforderungen an die Qualität der Dienstleistungen zu bestimmen. Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit von Melde- bzw. Eintragungspflichten. Ohne derartige Pflichten sind gegebenenfalls erforderliche Kontrollen von besonderen Anforderungen (aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Umweltschutzes, wegen zwingender Gründe im Allgemeininteresse) kaum durchzuführen.

Ergänzend halten die Kommunen die Einführung einer Überprüfungsklausel für richtig, nach der mit Ablauf von fünf Jahren die Kommission einen Bericht mit Vorschlägen hinsichtlich der Notwendigkeit weiterer Harmonisierungsmaßnahmen im Bereich der Dienstleistungen vorschlagen soll, die von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst sind.

Zwingende Gründe des Allgemeininteresses

Die Erbringung von Dienstleistungen im Anwendungsbereich der Richtlinie darf im Grundsatz nicht mit zusätzlichen Anforderungen verbunden werden. Zu den Ausnahmen gehören „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“. Bisher war unklar, was im Einzelnen darunter zu verstehen ist. Im deutschen Rechtsgebrauch ist das „zwingende öffentliche Interesse“ bzw. das "Allgemeininteresse" sehr eng auszulegen. Die Anwendung des deutschen Verständnisses auf diesen europäischen Begriff würde die gewollte Befugnis zur Definition von Leistungen der Daseinsvorsorge bei den Kommunen sehr einschränken. Die kommunalen Spitzenverbände hatten daher vorgeschlagen, eine Regelung zu finden, die eine ausgeweitete Definition erlaubt.

Dem ist das Parlament gefolgt und hat eine weite Definition des Begriffes vorgeschlagen. Als „zwingende Gründe des

Allgemeininteresses“ sollen u. a. die folgenden Gründe gelten: Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit, Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger, der Arbeitnehmer und der Umwelt einschließlich der städtischen Umwelt, Gesundheit von Tieren, Schutz des geistigen Eigentums, Wahrung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Verwirklichung sozial- und kulturpolitischer Zielsetzung“.

Wir begrüßen die Aufnahme dieser Definition sowie deren weite Auslegung in den Richtlinienentwurf (Art. 4, Abs. 7a neu), weil sie einen angemessenen Handlungsrahmen für den Schutz der öffentlichen bietet.

Einheitliche Ansprechpartner

Die Einführung sog. einheitlicher Ansprechpartner sollte zur Verfahrensvereinfachung beitragen, indem ausländische Dienstleistungsanbieter an einer Stelle eventuell erforderliche Verfahren und Formalitäten abwickeln können. Die Einführung Einheitlicher Ansprechpartner wird von den Kommunen im Grundsatz begrüßt. Tatsächlich sind es die Kommunen, die gegenwärtig für in- und ausländische Unternehmen die entscheidenden Ansprechpartner für Genehmigungsverfahren sind. Neben der bereits bestehenden Bündelfunktion der Kommunen spricht die Kenntnis der Situation in den Regionen vor Ort für eine Wahrnehmung der Funktion des einheitlichen Ansprechpartners auf kommunaler Ebene.

Die Funktion der Einheitlichen Ansprechpartner für die Unternehmen, Verfahren und Formalitäten „abwickeln“ zu können, darf aber nicht die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für Genehmigungen berühren. Dies ist im Vorschlag des EP ausdrücklich berücksichtigt und findet die Zustimmung der Kommunen.

Skeptisch sehen wir allerdings den Vorschlag des Art. 22. Danach sollen die Dienstleistungsunternehmen alle Verfahren und Formalitäten bei den Einheitlichen Ansprechpartnern abwickeln können, die für eine Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaat erforderlich sind. Hier haben

wir zumindest Klärungsbedarf. Wir haben bislang abgelehnt, dass in allen Ländern der EU alle Rechtsordnungen der EU bekannt und anwendbar sein müssen. Wenn diese Regelung bedeutet, dass die gegebenenfalls bestehenden Anforderungen in den anderen Mitgliedsstaaten allen Einheitlichen Ansprechpartnern vorliegen müssen bzw. die Einheitlichen Ansprechpartner für die Dienstleistungserbringer die Verfahren abwickeln müssen, so kann dies nur auf die Ablehnung der Kommunen treffen. Die Folge einer solchen Regelung wäre ein bürokratischer Aufwand, der vollkommen außer Verhältnis zum Nutzen für die einzelnen Dienstleistungserbringer steht. Weiterer Klärungsbedarf besteht im Übrigen auch hinsichtlich der Entsenderichtlinie. Die Entsendung von Arbeitneh-

mern soll nach den Vorstellungen des EP nicht mehr in der Dienstleistungsrichtlinie geregelt werden. Dies begrüßen wir. Allerdings steht im Erläuterungstext, dass die Einheitlichen Ansprechpartner zuständig sein sollen, für die Abwicklung von Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen der Entsenderichtlinie.

Diese Vorschrift würde zudem dem in der Richtlinie neu aufgenommenen Passus in den Erwägungsgründen widersprechen, wonach die Regelungen nicht in die Aufteilung der regionalen oder lokalen Zuständigkeiten innerhalb der Mitgliedstaaten, einschl. der regionalen und lokalen Selbstverwaltung und der Verwendung von Amtssprachen eingreifen (sollen).

Jürgen Klute, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

In den letzten Monaten habe ich etliche Vorträge zum Thema EU-Dienstleistungsrichtlinie gehalten und war an etlichen Diskussionen zum gleichen Thema beteiligt. Auffällig war dabei, dass der Informationsstand über die Richtlinie erschreckend gering war und vermutlich auch noch ist. Dies ist auffällig insbesondere angesichts der zu erwartenden weitreichenden Auswirkungen der Richtlinie. Nicht nur "normale" Bürgerinnen und Bürger, sondern ebenso FunktionsträgerInnen bis hin zu GeschäftsführerInnen in den Wohlfahrtsverbänden vor Ort zeigten sich uninformiert über die Dienstleistungsrichtlinie.

Zunächst will ich einige Anmerkungen zum **Herkunftslandprinzip** machen. Der Begriff selbst ist zwar in dem vom EU-Parlament beschlossenen Text nicht mehr enthalten. Stattdessen ist nun von freiem Dienstleistungsverkehr die Rede. Eine gewisse Rücknahme der ursprünglichen Radikalität der Dienstleistungsrichtlinie in diesem Punkt lässt sich zwar aus dem aktuellen Text herauslesen. Dies ist aber offenbar um den Preis der Eindeutigkeit erfolgt.

Da ein Dienstleister nicht mehr der Niederlassungspflicht in einem anderen Mitgliedsland unterliegt, gilt grundsätzlich das Recht des Mitgliedslandes, in dem der Dienstleister seine Niederlassung hat. Andererseits dürfen zwar seitens des Erbringungslandes dem Dienstleister aus einem andern Mitgliedsland Auflagen gemacht werden, aber nur insoweit, als sie von zwingendem öffentlichem Interesse sind und insofern sie nicht die Dienstleistungsfreiheit unverhältnismäßig beeinträchtigen und nicht gegen das Diskriminierungsgebot verstoßen.

Vordergründig betrachtet scheint damit eine Billigkonkurrenz durch unterlaufen bestimmter Standards mittels des Herkunftslandprinzips abgewendet. Konkret aber stellt sich die Frage, welche Auflagen rechtlich Bestand haben werden angesichts der sehr allgemeinen diesbezüglichen Formulierungen in der Dienstleistungsrichtlinie. Darüber hinaus stellt sich

die Frage, ob z.B. die Bundesregierung bereit ist, entsprechende Auflagen zur Verhinderung von Billigkonkurrenz zu erlassen.

Das Europäische Parlament (EP) hat das Herkunftslandsprinzip nicht durch eine Harmonisierungsstrategie ersetzt, sondern an Stelle dessen hat es lediglich die Verantwortung für die Wettbewerbsregulierung in bestimmten Punkten an die Mitgliedsstaaten delegiert. Damit wird ein Wettbewerb um die wirtschaftsfreundlichsten Wettbewerbsregulierungen zwischen den Mitgliedsstaaten installiert. Erfahrungsgemäß führt ein Standortwettbewerb nicht zu einer Stabilisierung von sozialen und tariflichen Standards, sondern zu deren Destabilisierung.

Zwar sind die sozialen und die gesundheitlichen Dienstleistungen, zu denen z.B. auch die Pflegedienstleistungen gehören, aus der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen. Das heißt aber nicht, dass Dienstleister aus anderen Mitgliedsländern diese Dienstleistungen nicht in anderen als ihrem Herkunftsland anbieten dürften. Im Zuge der Dienstleistungsfreiheit gelten dann nach wie vor grundsätzlich die Regeln des Herkunftslandes. **Einschränkende Auflagen** müssen vom Erbringungsland erlassen werden. Somit erscheint eine Abwehr von Billigkonkurrenz – auch in der Pflege – keineswegs gegeben zu sein, bestenfalls ist sie etwas erschwert worden.

Nach meinem Verständnis des aktuellen Textes der Dienstleistungsrichtlinie sind **Tarifregelungen** aus dem Geltungsbereich der Richtlinie heraus genommen worden (Erwägung 41 a u. b). Gegenüber der ursprünglichen Regelung ist dies zweifelsohne eine Verbesserung und ein Schritt in die richtige Richtung. Aber eben nur ein Schritt. In dem entsprechenden Textabschnitt heißt es, dass alle arbeitsrechtlichen Regelungen des Erbringungslandes gelten, wenn diese in Gesetzesform oder in Form einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung tarifrechtlicher Regelungen im Sinne der Richtlinie 96/71/EG vorliegen. Die gegenwärtige Diskussion um

Mindestlöhne in der BRD erweckt jedoch nicht den Eindruck, dass von der Bundesregierung in diesem Punkt Großartiges zu erwarten wäre.

"Einfache" Tarifverträge sind demnach nicht verbindlich für Dienstleistungsanbieter aus einem anderen EU-Mitgliedsland. Auch hier hat das EP einen erheblichen Teil der Verantwortung für die Unterbindung von Tarifdumping an die Gesetzgebungsinstitutionen der Mitgliedsländer delegiert. Ein weit reichender Schutz vor einem Tarifdumping in der BRD ist also nur durchsetzbar, wenn Bundesregierung und Bundestag mitspielen. Von einem wirkungsvollen Schutz vor Lohn- und Sozialdumping durch die aktuelle Fassung der Dienstleistungsrichtlinie kann also keineswegs geredet werden. Hier besteht nach wie vor Klärungs- und Handlungsbedarf.

Als Erfolg wird gefeiert, dass die **Gesundheitsdienstleistungen und die sozialen Dienstleistungen** nun nicht mehr in den Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fallen.

Konkret stellt sich aber auch hier der Sachverhalt als komplizierter heraus: In Erwägung 10 c heißt es konkret: *"Der Ausschluss von Gesundheitsdienstleistungen umfasst Gesundheitsdienstleistungen und pharmazeutische Dienstleistungen, die von Angehörigen eines Berufs im Gesundheitswesen gegenüber Patienten erbracht werden, um deren Gesundheitszustand zu beurteilen, zu erhalten oder wieder herzustellen, wenn diese Tätigkeit in dem Mitgliedsland, in dem die Dienstleistungen erbracht werden, einem reglementierten Beruf vorbehalten sind."* Mit anderen Worten: Hier ist nicht eine ganze "Branche", also Krankenhäuser und Kliniken, als Ganze aus dem Geltungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie herausgenommen worden, sondern nur spezielle Berufsgruppen.

Zwangsläufig führt diese Regelung zu einer **Spaltung der Mitarbeitenden** in Krankenhäusern und Kliniken. Bereits heute versuchen Krankenhäuser Teile der Belegschaft in Personaldienstleistungsgesellschaften "outzusourcen", um so Tarife abzusenken. Die hier zitierte Regelung der Dienstleistungsrichtlinie zwingt die Krankenhäuser zukünftig förmlich dazu, so zu

verfahren. Im Interesse einer qualitativ hochwertigen Versorgung für alle Bürgerinnen und Bürger liegt eine solche Regelung nicht. Sie entwertet die Arbeit bestimmter Berufsgruppen und zementiert den Prozess einer immer größeren Lohnspreizung innerhalb der Gesundheits- und Pflegeberufe. Auf ein Übermaß an Sachkenntnis auf Seiten der EntscheidungsträgerInnen über das Zusammenspiel unterschiedlicher Berufe in einem hocharbeitsteiligen Tätigkeitsfeld lässt diese Politik jedenfalls nicht schließen. Von Fragen sozialer Gerechtigkeit ganz zu schweigen.

Mit den sozialen Dienstleistungen sieht es bei genauem Hinschauen ähnlich aus. Im Zuge der Entwicklung des bundesrepublikanischen Sozialstaats hat sich ein umfassendes Sozialstaatsverständnis entwickelt, dass sich bewusst abgesetzt hat von einem Verständnis des Sozialstaats als eines Fürsorgestaates, der sich darauf beschränkt, Armenfürsorge zu betreiben.

Die Dienstleistungsrichtlinie hingegen geht von einem minimalistischen Sozialstaatsverständnis aus, dass sich auf **Armenfürsorge** beschränkt: In Erwägung 7 a heißt es dazu: *"Leistungen der Sozialfürsorge resultieren aus den Pflichten des Staates – auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene – im sozialen Bereich. Sie sind Ausfluss der Grundsätze des sozialen Zusammenhalts und der Solidarität, was sich unter anderem dadurch zeigt, dass sie darauf ausgerichtet sind, diejenigen zu unterstützen, die bedürftig sind, weil das Familieneinkommen unzureichend ist, weil sie ihre Selbstständigkeit ganz oder teilweise verloren haben, oder weil das Risiko einer Marginalisierung besteht. Diese Dienste werden oft ohne jede Gewinnerzielungsabsicht geleistet, so dass die Vorteile, die durch sie gewährt werden, unter Umständen in keinem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Gegenleistung stehen."* In Erwägung 7 c heißt es weiter: *"Die Kinderbetreuung und die so genannten "family services" zur Unterstützung von Familien und jungen Menschen sowie Dienstleistungen in den Bereichen Bildung und Kultur, **durch die in der Regel Ziele der Sozialfürsorge verfolgt werden**, (Hervorheb. v. A.) sollten nicht von den Bestimmungen dieser Richtlinie betroffen werden."* Entsprechend heißt es in Artikel

1 (6) der DLR: "(6) *Die Richtlinie betrifft nicht Dienstleistungen, durch die ein Ziel der Sozialfürsorge verfolgt wird.*" Diese Formulierungen klingen doch sehr nach dem Versuch, den verblichene bismarckischen Fürsorgestaat wiederauferstehen zu lassen!

Ausgenommen sind aus der Dienstleistungsrichtlinie demnach vor allem die wenig profitablen armenfürsorgelichen öffentlichen Dienste. Abgesehen von der grundsätzlichen Frage, ob man dieses eingeschränkte und rückständige Verständnis von Sozialstaat teilen mag oder nicht, entsteht daraus auf praktischer Ebene eine Abgrenzungsproblematik. Was bedeutet diese Charakterisierung im Blick auf soziale Einrichtungen, die nicht in sozialen Brennpunkten liegen? Bedeutet diese Charakterisierung nicht bei konsequenter Auslegung, dass lediglich soziale Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nicht dem Wettbewerb unterliegen, gleichartige Einrichtungen in materiell besser situierten Wohngebieten hingegen doch? Nach welchen Kriterien sollen denn hier Abgrenzungen getroffen werden?

In wie weit also die hier thematisierten Ausnahmen auch auf Sozialstationen, Pflegeheime, Altenheime, etc. zu beziehen sind, ist unklar. Bei einer engen Auslegung fallen diese Dienste wohl eher nicht unter die Ausnahmen von der DLR. Die nötigen Klarstellungen müssen wohl durch den Europäischen Gerichtshof erfolgen oder dadurch, dass die EU-Mitgliedsstaaten von ihrem in der DLR genannten Recht Gebrauch machen, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse bis zu einem gewissen Grad selbst zu definieren (vergl. dazu Artikel 1 (3) und Artikel 4 (1b)). Kernpunkt ist hier offenbar die Frage nach der Definition dessen, was Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, die laut Erwägung 13 nach wie vor grundsätzlich unter die DLR fallen. Im Unterschied zur ursprünglichen Fassung der DLR ist diese Definition in der vom EP verabschiedeten Fassung deutlich unklarer geworden (vergl. dazu Erwägung 16 und Artikel 4).

Eine weitere wesentliche Frage ist die nach der **Zukunft der so genannten Arbeitsgemeinschaften der Wohlfahrtsverbände** auf kommunaler, Landes- und

Bundesebene. Die AGs sind bisher die zentralen Steuerungsgremien zur Organisation sozialer und gesundheitlicher Dienste. In Erwägung 7 führt die Dienstleistungsrichtlinie aus: *"Die wichtige Rolle der Standesorganisationen, Berufsverbände und -kammern sowie der Sozialpartner bei der Regulierung von Dienstleistungstätigkeiten und der Erarbeitung von Berufsregeln sollte anerkannt werden, solange sie die Entstehung von Wettbewerb zwischen Wirtschaftstreibenden nicht behindern."* Vermutlich sind darunter auch die AGs Wohlfahrt zu fassen. Was aber bedeuten Formulierungen wie "solange sie die Entstehung von Wettbewerb zwischen Wirtschaftstreibenden nicht behindern" und auch das Diskriminierungsverbot konkret für die Arbeit der AGs Wohlfahrt? Hier liegt ein dringender Klärungs- und Regelungsbedarf vor, der bisher nicht bedient worden ist.

Letztlich geht es hier aber nicht nur um die AGs Wohlfahrt, sondern es geht um den **Gemeinnützigkeitssektor** insgesamt, um den so genannten Not-for-Profit-Sektor, in dem bis heute der Großteil der sozialen und gesundheitlichen Dienstleistungen organisiert ist, und in dem eine erhebliche Zahl von Erwerbsarbeitsplätzen angesiedelt ist. Nur am Rande sei hier angemerkt, dass auch die Möglichkeit eines sinnvollen, gemeinwohlorientierten Öffentlichen Beschäftigungssektors von diesem Themenaspekt betroffen ist. Die Dienstleistungsrichtlinie spricht nur von staatlichen und privaten Dienstleistern. Die gemeinwirtschaftlich bzw. gemeinwohlorientiert tätigen Dienstleister sind weder in der ursprünglichen Fassung der Dienstleistungsrichtlinie erwähnt worden, noch werden sie in der aktuellen Fassung genannt. Es besteht ein dringender Klärungsbedarf bezüglich der Konsequenzen der Dienstleistungsrichtlinie für den Not-for-Profit-Sektor. Gesundheits- und soziale Dienstleistungen lassen sich nicht grundsätzlich privatwirtschaftlich organisieren, da sie mit den Handlungsprinzipien des privatwirtschaftlichen Sektors nicht in angemessener Weise realisierbar sind. Ein leistungs- und entwicklungsfähiger Not-for-Profit-Sektor muss daher erhalten bleiben. Hier sehe ich einen der dringendsten Änderungsbedarfe der Dienstleistungsrichtlinie.

Das Ausblenden des Gemeinnützigkeitssektors ist allerdings kein Zufall. Die Dienstleistungsrichtlinie zielt ganz offensichtlich auf eine möglichst umfassende Erschließung öffentlicher und gemeinnütziger Dienstleistungen für die Privatwirtschaft. Sie setzt damit das Kernprinzip des EU-Verfassungsvertrags um – den unverfälschten und freien Wettbewerb –, sowie

die so genannten Lissabon-Ziele. Eine Dienstleistungsrichtlinie, die der Erreichung des Ziels eines sozialen Europas dienlich ist, scheint mir auf dieser Grundlage nicht möglich zu sein. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Dienstleistungsrichtlinie muss daher unbedingt eine kritische Auseinandersetzung mit dem EU-Verfassungsvertrag einbeziehen.

Alternativen zu Deregulierung und Liberalisierung in Europa

Frank Schmidt-Hullmann, IG BAU, Regulationsbedarf hinsichtlich grenzüberschreitender Entsendearbeit und Mindestlohnkonzepte⁶

Sehr geehrte Damen und Herren! Die Bolkestein-Richtlinie ist nur eine Facette der Diskussion über grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung und die Entsendung von Beschäftigten. Parallel laufen in Genf bei der **WTO** die GATS-Verhandlungen, in denen man sich gerade sehr intensiv mit dem Thema Dienstleistungen und speziell mit dem so genannten „Mode 4“ beschäftigt.

Hinter diesem Begriff verbirgt sich nichts anderes als Entsendearbeit, und zwar Entsendearbeit innerhalb von Konzernen, Entsendearbeit durch selbstständige Dienstleister, Entsendearbeit durch so genannte Subunternehmen und Entsendearbeit zu Ausbildungszwecken. Diese Flanke müssen wir im Auge behalten. Hier koordiniert die EU die Position ihrer Mitgliedstaaten. Es gibt dabei durchaus Wechselbezüge zur Dienstleistungsrichtlinie.

Ich möchte hier kurz auf den **EP-Kompromiss** zur Dienstleistungsrichtlinie eingehen. Das Sozialmodell Europa war schon vorher eine „alte Klapperkiste“. Wenn man dieses Modell mit einem Flugzeug vergleichen würde, könnte man sagen, es handelt sich um eine alte DC 3, Baujahr circa 1950. Dieses Flugzeug ist jetzt mit einem erneuten Bruch einer Tragfläche gerade eben noch einmal notgelandet. Es hat dabei mächtige Schrammen abbekommen und ob man es noch einmal in die Luft lassen könnte, ist mehr als fraglich. So ähnlich ist der Parlamentskompromiss aus unserer Sicht zu bewerten. Bolkestein wäre in diesem Bild der Absturz gewesen, keine Frage. Aber wirklich be-

friedigend ist das Ergebnis der ersten Lesung noch nicht.

Auch nach dem Parlamentskompromiss wird den Zielländern z.B. verboten, gewisse vertraglich vereinbarte Regelungen anzuwenden, die sich mit dem Thema „selbstständig“ oder „nicht selbstständig“ beschäftigen. Das wird schwere Auswirkungen auf all die Landesvergabeordnungen haben, in denen bis jetzt beispielsweise noch vorgeschrieben ist, dass ein Unternehmer einen bestimmten Anteil an eigenen Beschäftigten haben muss.

Das „**Arbeitsrecht**“ wurde zwar im Kompromiss vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Die Tragweite dieser Ausnahme ist allerdings nicht hundertprozentig klar, weil man nicht weiß, ob beispielsweise Mitbestimmungsregelungen oder Regelungen im Unternehmensrecht mit einbezogen sind. Die Herausnahme selbst bedeutet nur, dass es zunächst einmal bei dem rudimentären Regulierungszustand bleibt, den wir heute haben. Es bedeutet aber nicht, dass damit Klarheit geschaffen wird, dass das Arbeitslandsrecht immer und vorrangig gilt. Es existiert ja bereits heute ein europäischer Binnenmarkt, auf dem sich Unternehmen relativ frei bewegen können, ohne dass dieser Binnenmarkt in gleicher Weise geregelt ist wie die nationalen Märkte jedes einzelnen Mitgliedsstaates. Viele der Probleme, die wir anpacken müssen, hätten wir selbst dann, wenn die Bolkestein-Richtlinie komplett scheitern würde. Der **Entsenderichtlinie** schließlich wurde vom Parlament zwar ein Vorrang vor der Dienstleistungsrichtlinie in

⁶ Der Beitrag gibt den mündlichen Vortrag wieder.

Konfliktfällen eingeräumt; dies ist jedoch keine vollständige Ausnahme.

Ich will zunächst die in einigen linken Kreisen viel diskutierte Frage aufgreifen, ob man vor diesem Hintergrund nicht dringend so etwas wie einen europaweiten Mindestlohn bräuchte. Diese Forderung erinnert mich ein bisschen an einige US-Gewerkschaften, die vor etwa zehn Jahren einen Weltmindestlohn forderten. Sie konnten sich einfach nicht vorstellen, wie jemand von weniger als 8 US-Dollar Stundenlohn leben kann. Angesichts der US-Preise eine berechnete Frage. Es gibt jedoch in vielen Ländern auf der Erde Menschen, die mit viel weniger als 8 US-Dollar die Stunde relativ gut leben können.

Wir müssen eins sehen: Ein **europaweit einheitlicher Mindestlohn** in einer Ökonomie wie der erweiterten EU, in der wir zurzeit einen Lohnunterschied von elf zu eins haben – es gibt Länder, in denen 1 Euro gezahlt wird für Arbeiten, für die man in anderen Ländern 11 Euro erhält und nach der EU-Erweiterung mit Bulgarien und Rumänien wird es einen Lohnunterschied von eins zu fünfzehn geben –, würde keinen Sinn machen; denn die Unterschiede bei der Kaufkraft, den Transferleistungen, bei der Mietpreisregelung und den Einkommen sind erheblich.

Unterschiedliche Mindestlöhne sind kein Problem, solange sie die unterschiedliche jeweilige Produktivität und andere Faktoren widerspiegeln und wenn klar ist, dass bei grenzüberschreitender Arbeit der Lohn am Arbeitsort nicht unterschritten wird.

Begrenzten Sinn machen aber Formeln, wie sie schon in den Diskussionen für die **Europäische Sozialcharta** genannt wurden. Hier wurde überlegt, ob man nicht auf europäischer Ebene eine Regelung treffen sollte, dass die Mindestlöhne – im Sinne von „unterster Grenze“ und darunter strafrechtlich verfolgt – jeweils bei etwa 60 Prozent oder einem anderen Prozentsatz des Durchschnittseinkommens des jeweiligen Landes liegen sollten. Darüber kann man nachdenken. Ich stelle mir diese Durchsetzung jedoch schwierig vor, da man sich bei solcher Gesetzgebung schließlich immer auf der nationalen Ebene bewegt. Und bei grenzüberschreiten-

den Sachverhalten muss das Arbeitsortsprinzip auch in diesem Fall gelten.

Es fragt sich aber, ob eine solche starre Größe wirklich Sinn macht, denn es gibt ja auch innerhalb desselben Landes teilweise große regionale Unterschiede. In London zum Beispiel würde ein Stundenlohn von 6 Pfund überhaupt nicht ausreichen, um damit auch nur im Entferntesten klarzukommen; in Schottland dagegen wäre dies ein halbwegs anständiger Lohn. Ebenso gibt es in den Beitrittsländern eklatante Unterschiede. Das fällt auf, wenn man beispielsweise Warschau und andere Landesteile in Polen miteinander vergleicht. Innerhalb Deutschlands gibt es ebenfalls starke Unterschiede. Von daher sind solche Formeln, um überall ähnliche Lebensverhältnisse sicherzustellen, nur begrenzt tauglich. Dieses Thema müsste sehr gründlich diskutiert werden.

Wir als Gewerkschaften bevorzugen eher, dass **nationale Mindestlöhne** möglichst auch regional differenziert werden, da es besondere Hochpreisregionen im Land gibt. Aus Sicht der IG BAU, der IG Metall und einiger anderer Gewerkschaften sollten die Mindestlöhne zugleich immer auch auf Branchen bezogen sein, da es in den verschiedenen Tätigkeiten unterschiedliche Belastungen gibt und teilweise saisonale Effekte mit einbezogen werden müssen, das heißt, dass effektiv weniger Stunden geleistet werden können. Von daher halten wir daran fest, dass man branchenbezogenen Mindestlöhnen den Vorrang geben sollte. Erst in zweiter Linie sollte man über eine Auffangmöglichkeit für die Branchen, in denen tarifliche Löhne allgemeinverbindlicher Art nicht erzielbar sind, also über einen absolut untersten Satz nachdenken.

Aus unserer Sicht ist es vorrangig, in einer europäischen Ökonomie, in der es Entsendearbeit, grenzüberschreitende Leiharbeit und ähnliche Beschäftigungsformen nun einmal gibt, **Verstöße** gegen Mindestlohnvorgaben **europaweit zu verfolgen**. Die vom Rat erlassene „Knöllchenregelung“⁷, die Bußgelder und Geldstrafen be-

⁷ Rahmenbeschluss 2005/214/JAI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerken-

inhaltet, ist keineswegs ausreichend. In dieser Regelung sind die Verstöße gegen Mindestlohnvorschriften anderer Länder nicht mit aufgeführt, weil sie nach dem nationalem Strafrecht des jeweiligen Landes, in dem das Unternehmen ansässig ist, natürlich jeweils straffrei sind, selbst wenn beispielsweise ein strafbares Vergehen wie Lohnwucher nach deutscher Definition vorliegt. Das führt dazu, dass Entsendeunternehmer praktisch straffrei bleiben, wenn sie von zuhause aus Gesetze in anderen Ländern brechen. Der Straftatbestand wird nur in klaren Betrugsfällen europaweit verfolgt und mit Bußgeldern und Geldstrafen vollstreckt. Allerdings gelten selbst hier tausend Ausnahmen, die wieder Hintertürchen offen lassen. Will ein Land gezielt seine eigenen Dumpingfirmen auf den Auslandsmärkten fördern, wird es in diesem Knöllchenpapier – der Knöllchenregelung, wie sie hier getauft worden ist – genügend Möglichkeiten finden, um einer Bestrafung auszuweichen. Hier sollte ganz klar gelten, dass Verstöße gegen nationale, allgemeinverbindliche Sozialvorschriften europaweit vollstreckt werden können, und dass diese Verstöße nicht anders behandelt werden als zum Beispiel Parkmandate, die ein wesentlich geringeres Unrecht darstellen, als die systematische Beschäftigung von Menschen zu Hungerlöhnen, und bei denen wir eine europaweite Verfolgung bereits erreicht haben.

Brauchen wir eine Revision der Entsenderichtlinie? Auch diese Forderung liegt von Seiten des Europäischen Gewerkschaftsbundes auf dem Tisch. Aus Sicht der Baugewerkschaften, die die Entsenderichtlinie als Erstes gefordert und auch forciert haben, ist eine Revision nicht nur unnötig, da die Entsenderichtlinie genügend Spielraum lässt - Art. 3 Nr. 10 –, um die Regelung auch auf andere Branchen auszudehnen, sondern es wäre im Moment geradezu schädlich, dieses Thema anzugehen: bei den momentanen neoliberalen Mehrheiten in der Kommission, bei den meisten Regierungen, im Europäischen Parlament usw. ist als Ergebnis sicher vorhersagbar, dass eine Revision der Entsenderichtlinie im jetzigen Zeit-

nung von Geldstrafen und Geldbußen. ABl. L 76 vom 22.3.2005

punkt zu einer Verschlechterung und Aufweichung statt zu einer Verbesserung führen würde.

Weiterhin muss man festhalten, dass die vorhandene **Entsenderichtlinie in vielen europäischen Ländern noch nicht gut umgesetzt worden ist**. Ich drücke das jetzt einmal positiv aus: Sollte es Entsendeunternehmen geben, die sich wirklich an die Regeln in einem anderen Land, an die eventuell höheren Standards halten wollen, dann fällt es ihnen ausgesprochen schwer, an die entsprechenden Informationen heranzukommen. Es ist frappierend, dass eine ausländische Baufirma, falls sie ausnahmsweise einmal in Deutschland den Mindestlohn zahlen möchte, erst einmal darauf kommen muss, im Internet unter „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“ zu suchen. Hier scheint mir doch System dahinter zu stecken.

Wir haben als Europäische Föderation der Bau- und Holzarbeiter die verschiedenen nationalen Umsetzungen der Richtlinie gründlich durchleuchtet. Dabei haben wir festgestellt, dass in vielen Ländern noch eine mangelhafte Umsetzung der Richtlinie gibt⁸. Dies sollte zunächst geändert werden, bevor man an Überarbeitung der Richtlinie geht.

Was brauchen wir dringend?

- Wir brauchen die **Leiharbeitsrichtlinie**, die von Deutschland, Großbritannien, Irland und Finnland bzw. Niederlande teilweise blockiert wird. Dort muss es einen neuen Anlauf geben, um die Mindestregeln für Leiharbeit in Europa einheitlich zu gestalten.
- Wir brauchen eine **europäische Initiative gegen prekäre Selbständigkeit**. Die Definition der Selbständigkeit weicht in allen europäischen Ländern voneinander ab. Nun lässt die Entsenderichtlinie zu, dass jeder Mitgliedstaat einen selbst definierten Begriff für Arbeitnehmer anwendet. Die Dienstleistungsrichtlinie durchkreuzt das jedoch durch unklare

⁸ Vgl. dazu im Einzelnen Jan Cremers / Peter Donders (Hrsg.), *Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der EU, CLR-Studies 4. Brüssel 2005*

Formulierungen teilweise wieder. Wir hoffen, dass diese Ungereimtheiten im weiteren Gang des Verfahrens noch zugunsten der Anwendung der Entsenderichtlinie beseitigt werden. Trotzdem brauchen wir eine Richtlinie, die Mindestbestimmungen betreffend Scheinselbstständigkeit und prekärer Selbstständigkeit beinhaltet und die dabei eine sehr strenge Definition der Selbstständigkeit zugrunde legt.

- Wir brauchen dringend ein **europäisches Sozialregister**. Zurzeit kann man einfach eine britische Limited gründen, sich die ein Jahr gültigen europäischen Sozialversicherungsbescheinigungen E 101 usw. für seine Arbeitnehmer besorgen, und am nächsten Tag die Arbeitnehmer wieder bei der entsprechenden Sozialversicherung abmelden. Im Ausland kann man dann aber noch ein ganzes Jahr mit der öffentlichen Glaubwürdigkeit dieser Bescheinigungen, die man nebenbei mit jedem guten Kopierer leicht fälschen kann, sozialversicherungsfrei arbeiten. Hier müsste es eine sofortige Onlineüberprüfungsmöglichkeit für die Behörden geben, um absichern zu können, dass die Angaben stimmen und ob die Beschäftigten tatsächlich aktuell sozialversichert sind oder nicht. Es kann nicht sein, dass diesen Angaben sozusagen geglaubt werden muss, weil der Europäische Gerichtshof ohne weitere Indizien keine Zweifel an der Bescheinigung E 101 durchgehen lässt.
- Weiterhin benötigen wir ein **europäisches Unternehmensregister**. Zurzeit kann jedes Unternehmen behaupten, er sei ein Entsendeunternehmen mit all den entsprechenden Privilegien. Es lässt sich kaum überprüfen, ob das überhaupt den Tatsachen entspricht. Anfragen z.B. beim portugiesischen Handelsregister, ob das Unternehmen tatsächlich ein in Portugal verzeichnetes Unternehmen ist, benötigen momentan eine Bearbeitungszeit von vier Monaten. Für ein Unternehmen, das im Bau tätig ist, ist das doppelt so viel Zeit, wie in

der Regel für einen Bauabschnitt benötigt wird. Hier sieht man wieder einmal, was passiert, wenn ein europäischer Markt mit Freizügigkeit für Unternehmen ohne die üblichen Gewerbeinspektionsmaßnahmen geschaffen wird, die – mit einigen Abstrichen – auf jedem nationalen Markt der 25 Mitgliedstaaten prinzipiell gelten.

- Wir brauchen – um einen Vorschlag von Anne van Lancker (MdEP) aufzugreifen – eine Art „**Sozial-Europol**“, also eine Ermittlungsgruppe, die gezielt europaweit agierende Unternehmer, die in verschiedenen Ländern immer wieder kriminell auffallen und über Jahre hinweg durch Sitzverlagerungen und Neugründungen von Billig-GmbHs ihr schmutziges Handwerk zulasten der Beschäftigten verrichten, verfolgt und diese Firmen vom Markt schafft.
- Für Deutschland benötigen wir eine **Ausweitung der Entsendebestimmung** auf viele andere Branchen. Wir brauchen ein Arbeitnehmerentsendegesetz, das so erweitert wird, dass es prinzipiell allen Branchen die Möglichkeit lässt, allgemeinverbindliche Mindestlöhne und andere Grundarbeitsbedingungen zu schaffen, so wie für die Baubranche ja auch Arbeitszeit, Urlaub und Ähnliches mehr – entsprechend der Entsenderichtlinie – geregelt sind.
- Wir müssen in Deutschland darüber nachdenken, ob wir nicht zu einem System wie beispielsweise in Frankreich übergehen sollten, wo Tarifvertragsverstöße in Firmen von der **staatlichen Arbeitsmarktspektion** genauso verfolgt werden können wie andere Gesetzes- und Regelverstöße und wo von Amts wegen gegen Dumpinglöhne vorgegangen wird. Für die Baubranche funktioniert die jetzige Regelung gegen Mindestlohnverstöße zwar, aber nur begrenzt. Man stellt immer wieder fest, dass sie nicht ausreicht und dass es einer spezialisierten Behörde bedarf. Das gilt besonders, wenn man diese Regelung auf andere Branchen ausweiten will. Hier müssen auch die Tarif-

vertragsparteien darüber nachdenken, wie sie bei immer prekäreren Arbeitsformen auf dem Markt, mit der immer geringeren Durchschlagskraft von allgemeinen Regelungen gegenüber Rechtsverletzern in Zukunft umgehen wollen. Es muss darüber nachgedacht werden, wie man die Regelungen verbindlicher gestaltet.

- Alternativ dazu müssen die Tarifvertragsparteien das **Recht zur Verbandsklage** erhalten, um Verstöße in eigenem Namen abmahnen und verfolgen zu können. Ein solches Modell existierte eine Zeit lang im Berliner Gebäudereinigerhandwerk. Unsere Erfahrungen zeigen, dass einzelne Arbeitnehmer aus einem laufenden Beschäftigungsverhältnis heraus angesichts der hohen Arbeitslosigkeit sehr selten gegen Verstöße und schlechte Behandlung klagen. Daher benötigen wir andere Regelungen.
- Noch ein letzter Punkt. Wir brauchen eine generelle **Auftraggeber- und Generalunternehmerhaftung** für die Einhaltung der Vorschriften in den von ihnen beauftragten Firmen. Häufig genug sind so genannte Werkvertragsunternehmen oder Subunternehmen in Wirklichkeit nichts anderes als getarnte Arbeitnehmerüberlassungsfirmen. Vielleicht haben Sie die Demonstration der Beschäftigten in der Steinkohle verfolgt: Die Förderung der Kohle wurde von Ruhrkohle auf ein anderes Unternehmen über-

tragen. Die Beschäftigten würden praktisch rechtlos dastehen, sollte Ruhrkohle beschließen, den Auftrag komplett anders zu vergeben. Das ist der Anstoß, um einmal in Ruhe darüber nachzudenken, wie man Auftraggeber und Generalunternehmer mehr in die Pflicht nimmt. Im Bau haben wir das hinsichtlich der Sozialversicherungsbeiträge und der Mindestlöhne bereits. Die Arbeitgeber fordern allerdings wieder die Abschaffung.

Zusammengefasst: Ausnahmen aus der Bolkestein-Richtlinie und die konsequente Anwendung der vorhandenen Regeln allein reichen nicht aus, um grenzüberschreitendes soziales Dumping zu verhindern. Ein europäischer Binnenmarkt kann nur dann sozial verträglich funktionieren, wenn bestimmte zusätzliche Regulierungen auf europäischer Ebene geschaffen werden, wie sie fast jedes Mitgliedsland in Bezug auf seinen eigenen Markt gegenüber Unternehmen normalerweise anwendet.

Ein einheitlicher europäischer Mindestlohn macht angesichts der ökonomischen Unterschiede innerhalb der EU keinen Sinn. Stattdessen sollte hier das Arbeitsortprinzip gelten und die Konzentration sollte darauf gelegt werden, dessen Anwendungs- und Durchsetzungsmöglichkeiten deutlich zu verbessern.

Mathias Flickschu, Ver.di, Gemeinwohlorientierte Dienstleistungen in der EU. Für qualitativ hochwertige Dienstleistungen – gegen schrankenlosen Wettbewerb!

Ausgangslage

Dienstleistungen von allgemeinem (DAI) und allgemein wirtschaftlichen Interesse (DAWI) sind substantieller Bestandteil des europäischen Gesellschafts- und Sozialmodells. BürgerInnen, aber auch Unternehmen in Europa erwarten zu Recht, dass eine umfangreiche Palette von Leistungen der DAI und DAWI von hoher Qualität zu erschwinglichen Preisen verfügbar ist. In Deutschland werden viele dieser Leistungen in bewährter Weise von Kommunen und Gebietskörperschaften gesteuert, die wiederum sicherstellen, dass diese Dienstleistungen auch flächendeckend erbracht werden.

DAI und DAWI sind in der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Realität untrennbar als Gesamtheit gemeinwohlorientierter Leistungen zu behandeln (Def. u. Auflistung S.6), da, z.B. neben rein hoheitlichen Aufgaben, auch die Versorgung der BürgerInnen beispielsweise mit Strom, Wasser und Telekommunikation, obwohl privatwirtschaftlich bereitgestellt, trotzdem als substantielle Daseinsvorsorge abgesichert werden muss.

Seit einigen Jahren erhöht sich jedoch der Druck auf die EU-Staaten durch Teile der Kommission und des Parlamentes, die **DAI und DAWI stärker der wettbewerbsorientiert Privatwirtschaft zu überlassen** und eine **künstliche Trennung zwischen Auftrag und Erbringung** vornehmen. Mitverursacher dieser Politik sind expansionsbereite Wirtschaftsunternehmen und Investmentgesellschaften sowie deren Interessenvertretungen.

Diese Vorgehensweise brachte eine **Marktöffnung** z. B. in der Strom- und Gaswirtschaft sowie in der Telekommunikation, die negative Effekte für die Beschäftigten der betroffenen Branchen in Form von Arbeitsplatz- und Einkommensverlusten zeigten und, z.B. in der Energiewirtschaft, nicht einmal zur erhofften Kostenminimierung für VerbraucherInnen

führten. Darüber hinaus sollen jedoch mehr und mehr DAI und DAWI der EU-Wettbewerbsordnung unterworfen und damit letztlich privatisiert werden.

Solche Zielsetzungen stoßen auf den Widerstand von ver.di sowie der deutschen und europäischen Gewerkschaftsbewegung. Die Ablehnung einer grenzenlosen Marktorientierung wird ebenfalls von Teilen des EU-Parlamentes getragen.

Daher fordert ver.di eine **Rahmenrichtlinie zur Daseinsvorsorge** und hat einen Kriterienkatalog (siehe unten) zur Identifizierung und Absicherung von Diensten im Gemeinwohlinteresse formuliert.

ver.di sieht bei ungebremsster Wettbewerbspolitik folgende Gefahren:

- negative Arbeitsmarkteffekte in Form von Arbeitsplatzverlusten
- Lohndruck, Verschlechterung von Einkommen und Arbeitsbedingungen
- Bedrohung des sozialen Zusammenhaltes auf nationaler wie auf EU-Ebene
- Beherrschung durch Oligopole und regionale Monopole
- das Ende einer flächendeckenden Versorgung mit bestimmten Leistungen der Daseinsvorsorge
- einen Qualitätsverlust durch verstärkten Kostendruck auf die Leistungen, z.B. weniger Gesundheits- und Umweltschutz und weniger Nachhaltigkeit
- einen Abbau von demokratischer Teilhabe für BürgerInnen bei der Ausgestaltung der essentiellen Dienste
- einen schleichenden Kompetenzverlust für die Mitgliedsstaaten, hierzu-lande besonders in Form einer weiteren Aushöhlung der Zuständigkeiten

der kommunalen und regionalen Selbstverwaltungsorgane

Grundsätzlich geht es nicht um die Frage, ob Märkte geöffnet werden, sondern wie und wo Gemeinwohlverpflichtung garantiert werden kann und muss. Schließlich gehört zur Gewährleistung dieser Leistungen von DAI und DAWI untrennbar das Recht zur Selbsterbringung dieser Leistungen, da sie die Defizite des Marktversagens ausgleichen.

Konsens besteht gleichermaßen in der Einschätzung, dass Bund, Länder und Gemeinden im Sinne des Subsidiaritätsprinzips entscheiden müssen, ob sie Leistungen selbst durch eigene Unternehmen erbringen oder per Ausschreibung an andere vergeben wollen. Die zuständigen Stellen sind erfahrungsgemäß am besten in der Lage, das Wichtige und Richtige für die Gesamtheit der BürgerInnen zu erkennen und bereitzustellen.

Diese Beurteilung wird auch durch das **vorliegende Weißbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse** untermauert.

Leider bleiben in diesem Zusammenhang viele Fragen der DAI und DAWI offen und die Kommission verneint gegenwärtig die Notwendigkeit einer Rahmenrichtlinie auf diesem Feld.

Die Kommission hat bereits im Grünbuch zur Daseinsvorsorge drei Gruppen von Dienstleistungen im allgemeinen Interesse unterschieden:

Netzgebundene Wirtschaftszweige, die Dienstleistung von Allgemeinem Interesse erbringen (Post, Telekommunikation, Strom, Gas, und Verkehr). Für diese gibt es mittlerweile umfassende sektorspezifische Gesetzesvorschriften, in denen auch die Möglichkeiten und Vorschriften von Gemeinwohlverpflichtungen enthalten sind.

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, bei denen umfassende Gemeinschaftsregelungen fehlen, bzw. bestehende als unzureichend angesehen werden (Abfall, Wasser, öffentlicher Rundfunk, Sozialwirtschaft usw.) Wenn aber das Fehlen von Regelungen für sol-

che Dienstleistungen nach Auffassung der EU-Kommission den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen, unterliegt die Bereitstellung und organisatorische Abwicklung Binnenmarktvorschriften, dem Wettbewerbsrecht sowie den Beihilfekontrollen (Art. 86 Abs.2 und Art. 87, EG-Vertrag). Hier herrscht bei allen Beteiligten Rechtsunsicherheit!

Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten und Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Erfüllung wesentlicher Staatsaufgaben dienen und in der Regel keine Auswirkung auf den innergemeinschaftlichen Handel haben. Sie unterliegen dann auch nicht dem Binnenmarktwettbewerbs- und Beihilferecht (z. B. hoheitliche Aufgaben wie die Justiz, aber auch das nationales Bildungssystem, Soziales, Gesundheit, Kultur und Freizeitgestaltung).

Mit diesen **Begriffsdefinitionen** versucht die EU-Kommission zwischen marktbezogenen und nichtmarktbezogenen bzw. wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Leistungen zu unterscheiden.

Trotzdem bestehen nach Ansicht von ver.di große **Abgrenzungsschwierigkeiten**, die der Kommission einen fragwürdigen Ermessensspielraum eröffnet, da wettbewerbsrechtliche Eingriffe der EU grundsätzlich jeden Bereich von DAI und DAWI betreffen können. Mögliche Konfliktfelder sind z. B. karitative Einrichtungen wie ambulante Pflegedienste, Krankentransporte, aber auch kulturelle Angebote wie beispielsweise Theater und Bühnen sowie Teile des Bildungssystems wie Kindergärten, Schulen, Musikschulen und Bibliotheken.

Vor diesem Hintergrund besteht für ver.di auf europäischer Ebene im Bereich der DAI und DAWI noch erheblicher Klärungsbedarf. Dieser beinhaltet neben der Schaffung von mehr Rechtssicherheit für BürgerInnen und ArbeitnehmerInnen bei der nachhaltigen Entwicklung der Wohn- und Arbeitsumgebung, auch die Ausgestaltung des Wettbewerbs mit europäischen Regelungen.

ver.di betrachtet daher Aussagen des Artikel III-122 im europäischen Verfassungsvertrages zu den Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse als Schritt in die richtige Richtung, da dort die euro-

päische Regelungskompetenz bei "Grundsätzen und Bedingungen" hinsichtlich der gemeinwohlorientierten Leistungen festgeschrieben wurde. Bisher wurden DAWI nur über Rechtssetzungen zum Wettbewerb geregelt.

Zum Schutz für BürgerInnen, ArbeitnehmerInnen und Unternehmen, aber auch für die Erhaltung der kommunalen und regionalen Selbstverwaltung sind die bestehenden EU-Vorschriften für die Bewahrung und Rahmgebung der erforderlichen DAI und DAWI absolut unzureichend.

Daher sind die EU-Ministerräte und das EU-Parlament gefordert, eine solche Rahmenrichtlinie unter Bezug auf die Verfassung, Artikel III-122 zu beschließen.

Bei der dann anstehenden exekutiven Umsetzung der Richtlinie sieht ver.di die Verantwortung bei den zuständigen staatlichen Selbstverwaltungsorganen auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene. Diese Organe und ihre Behörden sollen für die Bereitstellung der DAI und DAWI Wahlfreiheit haben, ob sie diese durch eigene oder private Unternehmen oder durch dritte (z.B. Wohlfahrtsverbände) sicherstellen wollen.

Für ver.di kommt es darauf an, dass die Kommission den Schutz und die Regelung von DAI und DAWI in der konkreten Anwendung beachtet, sicher stellt und ihre Wirkung überprüft.

Auf diesem Weg muss das Gemeinwohl im Vordergrund stehen und der Wettbewerb ein Instrument, ein Hilfsmittel, im Dienste der Politik und deren Ziele sein. Wettbewerb darf nicht zum Selbstzweck werden.

Bereits Art. 2 EG-Vertrag verlangt die Berücksichtigung von sozialen Zielen wie z.B. ein hohes Maß an Beschäftigung und sozialem Schutz bei allen Politikbereichen der Gemeinschaft. Der Verfassungsvertrag geht sogar noch weiter, indem er u.a. die ‚soziale Marktwirtschaft‘ und ‚Vollbeschäftigung‘ als Ziele festschreibt (Art. 1-3). Beide Vorschriften sehen darüber hinaus vor, dass der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt zu fördern ist. Der Verfassungsvertrag fügt noch den

territorialen‘ Zusammenhalt hinzu. Dadurch wird insgesamt deutlich, dass die gesamte Debatte um die DAI und DAWI auch vor dem Hintergrund der Anforderungen aus den grundlegenden sozialen Zielbestimmungen der EU-Politik geführt werden muss und dass die jeweiligen Ergebnisse und Regelungen zu ihrer Umsetzung beitragen müssen.

Eckpunkte einer Rahmenrichtlinie

Die im Folgenden aufgeführten Eckpunkte einer Rahmenrichtlinie aus Sicht von ver.di sollen zur Klarstellung der Daseinsvorsorge beitragen und Unsicherheiten abbauen sowie Anstöße für einen Rechtsrahmen geben.

Voraussetzung ist der politische Wille der EU zur:

Sicherstellung von qualitativ hochwertigen Standards für die flächendeckende Bereitstellung und Erbringung von DAI und DAWI

Anerkennung und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

Revision der europaweiten Ausschreibungspflicht durch Sicherstellung der Entscheidungsfreiheit der Selbstverwaltungsorgane bezüglich der regionalen Wirtschaftskreisläufe. Kurzfristig muss die wirksame Einbeziehung qualitativer, sozialer, ökologischer und regionaler Aspekte bei europaweiten Ausschreibungen erfolgen.

Übertragung bzw. Belassung der Definition, Ausgestaltung, Organisation und Finanzierung von DAI und DAWI an/bei die/den Mitgliedstaaten und ihren Verwaltungseinheiten(so auch im Weißbuch anerkannt).

Überwachung des gesamten EU-Binnenmarkts mit dem Ziel, dass alle BürgerInnen zu erschwinglichen Preisen Zugang zu hochwertigen DAI und DAWI erhalten

Abkehr von einer eindimensionalen Betrachtung europäischer Binnenmarktentwicklung mit dem Ziel, den sozialen Zusammenhalt in der EU insbesondere durch die Gleichbehandlung von Beschäftigungssicherung und -förderung sowie durch die Beachtung der Interessen der

BürgerInnen und der Wirtschaft zu stärken.

ver.di ist dabei der Auffassung, dass Marktöffnung und Wettbewerb unter den o.g. Bedingungen partiell zur Verbesserung von bürgernahen Dienstleistungen beitragen können.

1. Begriffsbestimmung:

Eine europaweite einheitliche Definition von DAI und DAWI ist aufgrund der Vielschichtigkeit, der Tradition und unterschiedlicher Entwicklungstendenzen zwar schwierig, aber doch wie folgt möglich:

Leistungen der Daseinsvorsorge sind gemeinwohlorientierte Leistungen und Infrastrukturen wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Art, an deren Erbringung die Allgemeinheit und der Staat ein besonderes Interesse haben. Die Leistungen umfassen sowohl Tätigkeiten wirtschaftlicher als auch sozialer und kultureller Art. Sie sind gekennzeichnet durch die Gewährleistung gleichberechtigten Zugangs aller BürgerInnen zu wichtigen Dienstleistungen und Einrichtungen, durch Versorgungssicherheit und Kontinuität der Dienstleistung.

Die hoheitliche Trägerschaft beinhaltet die demokratische Entscheidung und Kontrolle, welche Leistungen DAI und DAWI sind und welche davon in öffentliche Verantwortung zu erbringen sind.

Sie sind in Deutschland Ausprägungen des grundgesetzlich verbürgten Sozialstaatsprinzips, des Gleichheitsgrundsatzes und zugleich ein Wesenselement der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Daseinsvorsorge muss für künftige technologische und gesellschaftliche Entwicklungen offen sein und stellt ein dynamisches Konzept im Rahmen der Fortführung des europäischen Sozialmodells dar.

Die Ausführung von Dienstleistungen im gemeinwohlorientierten Interesse ist auch durch Privatunternehmen zulässig.

Im Sinne einer nicht abschließenden Auflistung sind folgende Dienstleistungen gemeint.

- Energie

- Wasserversorgung
- Rundfunk und Telekommunikation
- Wohnungswesen
- Gemeinwohlorientierte Finanzdienstleistungen
- Postwesen
- Öffentliche Sicherheit und Militär
- Justiz
- Bildung, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Bibliotheken
- Kulturelle Einrichtungen (z.B. Theater und Opernhäuser)
- Abwasser- und Abfallbeseitigung
- Sozialschutz, Gesundheitswesen
- Öffentlicher Nah- und Fernverkehr
- Raumordnung und Verkehrsinfrastruktur (z.B. Wasserstraßen)
- Steuer- und Finanzwesen

Eine wirksame Sicherstellung der oben definierten und aufgeführten Dienstleistungen durch die EU ist nur mit folgenden Grundsätzen, Präzisierungen und Vorgehensweisen möglich:

2. Gemeinsame Prinzipien bei der Verpflichtung zu Dienstleistung von allgemeinem und allgemein wirtschaftlichem Interesse

- Universalität
- Qualität der Dienste und Art der Dienstleistungserbringung, die von öffentlichen Institutionen auf nationaler, regionaler und sektoraler Ebene sichergestellt werden müssen und regelmäßig an die politischen Vorgaben und den Stand der sozialen und kollektiven Bedürfnisse von BürgerInnen und ArbeitnehmerInnen angepasst werden.
- Kontinuität der Dienste im Sinne eines regelmäßigen und ununterbrochenen Angebotes
- Gleichberechtigter Zugang im Sinne einer Verfügbarkeit, die für alle Bür-

gerInnen gleich ist und die Leistungen erschwinglich und zu einem vertretbaren Preis auf transparente Weise erbringt

- Beteiligung der NutzerInnen sowie demokratische Kontrolle der Erbringer mit folgenden 3 Funktionen für die Verwaltung oder für ein unabhängiges Kontrollgremium:
 - Eine Bewertung für die Nutzer der erbrachten Dienstleistung im Sinne des Verbraucherschutzes vorzunehmen
 - Kontrollmechanismen zu entwickeln, um das Management des jeweils gewählten Anbieters zu überprüfen (z.B. bei Tarifen u. Servicequalität)
 - Unter Beachtung bestehender Wettbewerbsregeln den zuständigen Behörden Interventionen z.B. die Sicherung der sozialen Kohärenz zu ermöglichen, die das Marktgeschehen selbst nicht gewährleistet.

3. Finanzierung

Es gehört zur Aufgabe der Mitgliedstaaten für die Finanzierung von Dienstleistungen im Allgemeinen Interesse zu sorgen, bzw. die dafür nötigen Rahmenbedingungen zu organisieren. Im Sinne der Subsidiarität sollte die Finanzierung der Dienstleistungen im Allgemeinen Interesse folgenden Kriterien unterliegen:

- a. Geringe Beeinflussung des Wettbewerbs
- b. Qualitätssicherung, z.B. durch höheren Umweltschutz
- c. Erschwinglichkeit
- d. Beitrag für langfristige Investitionen
- e. Zugang für alle BürgerInnen
- f. Größtmögliche Versorgungssicherheit für BürgerInnen im Sinne einer höheren Lebensqualität
- g. Nachhaltige Entwicklung und größerer sozialer Zusammenhalt

4. Evaluierung

Die rasche Veränderung von DAI und DAWI machen eine substantielle Bewertung (Kriterien siehe unter 3 a – g) dieser Dienste auf EU-Ebene, aber auch im nationalen Rahmen notwendig.

Auch bei dieser Bewertung sind VerbraucherInnen, Unternehmen und Gewerkschaften in Hinblick auf mögliche, sie betreffende Marktveränderung zu beteiligen.

5. Beteiligung der Beschäftigten und ihrer Vertretungen

Bei der Regulierung von DAI und DAWI ist die Information, Konsultation und Beteiligung von Arbeitnehmervertretungen von entscheidender Bedeutung, da Betriebs- und Personalräte sowie Gewerkschaften über umfangreiche betriebliche, soziale, regionale wie kommunale Kompetenz verfügen.

Daher sollten bei der Regulierung von Dienstleistungen insbesondere bei ihrer Organisation, ihrer Überwachung und bei der Durchsetzung von Standards Arbeitnehmervertretungen beteiligt werden.

6. Verantwortung der EU für die Daseinsvorsorge

Aufgrund der Besonderheit der Dienste von allgemeinem und allgemein wirtschaftlichem Interesse und des elementaren Bürgerinteresses an ihrer Berechenbarkeit sowie Gewährleistung in der EU der 25 sollte ein/e Europäische/r Kommissar/in für diese Dienste zuständig sein. Diese Kompetenz kann ohne Erhöhung der Anzahl der Kommissare gewährleistet werden, wenn sie im Sinne einer Überwachung und Weiterentwicklung der DAI und DAWI bei der bestehenden Kommission (z.B. bei der GD Beschäftigung und Soziales) angesiedelt wird.

Fazit

Die o. g. Vorgehensweisen, Kriterien und Maßstäbe sollen dazu dienen eine Rahmenrichtlinie für die Daseinsvorsorge weiterzuentwickeln. Eine baldige Realisierung

einer solchen Rahmenrichtlinie würde das Recht der BürgerInnen auf hochwertige Daseinsvorsorge bestätigen und gewährleisten.

Es besteht die Gefahr, dass die in Rede stehende Dienstleistungsrichtlinie sowie das Grünbuch zu PublicPrivatePartnership neue Bedingungen setzen und dabei eine Eigendynamik entwickeln, die DAI und DAWI zunehmend zu Ausnahmen machen.

Es steht zu befürchten, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge in der Dienstleistungsrichtlinie quasi „unauffällig“ mitregelt und dadurch z.B. Aussagen des Weißbuchs zur Daseinsvorsorge beeinträchtigt oder gänzlich entwertet werden.

Daher ist beim Geltungsbereichs der DL-Richtlinie sicherzustellen, dass die Leistungen der Daseinsvorsorge an anderer Stelle fixiert werden bzw. sind.

Genau das muss die geforderte Rahmenrichtlinie gewährleisten.

Prof. Jörg Huffs Schmid, Universität Bremen, Harmonisierung als Alternative zur Deregulierung? Thesen zur Anhörung

1. Harmonisierung als ursprüngliches Konzept für den Gemeinsamen Markt (1957)

Bei der Suche nach Alternativen zur hemmungslosen Liberalisierung bietet sich ein Rückgriff auf die Römischen Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) von 1957 an. Dort war auf dem Weg zu einem europäischen Binnenmarkt, die „Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken“ (Art. 100) vorgesehen. Diese Angleichung oder „Harmonisierung“ solle durch einstimmigen Beschluss des Ministerrates erfolgen und dazu führen, dass für die Bereiche, die für das Funktionieren des europäischen Binnenmarktes wichtig sind, statt unterschiedlicher nationaler einheitliche europäische Standards gelten. Das ist der Kern des Konzeptes einer „positiven“ Integration.

Diesem politischen und rechtlichen Konzept der positiven Integration entsprechen die Vorstellungen über die Konkurrenz in der bürgerlichen ökonomischen Theorie. Danach findet diese als „Leistungswettbewerb“ oder „schöpferischer Prozess“ oder „Suchprozess“ in einem Rahmen politischer und sozialer Regeln statt, die von außen gesetzt und von den Unternehmen als Daten zu akzeptieren sind. Konkurrenzvorteile werden innerhalb dieses Rahmens durch technischen Fortschritt, durch organisatorische Neuerungen, die Erschließung neuer Absatz- oder Bezugsmärkte o.ä., kurz durch die neue „Kombination von Produktionsfaktoren“ (Schumpeter) erzielt.

2. Deregulierung statt Harmonisierung: „gegenseitige Anerkennung“ (1987)

Die Harmonisierung gesetzlicher Regelungen war jedoch bis Ende der 1970er Jahre kaum vorangekommen. Gründe dafür waren zunächst vor allem die unterschiedlichen Interessen der Mitgliedsländer, die ihre jeweiligen Regeln europaweit

durchsetzen wollten, weil dies ihnen die mit Kosten verbundene Umstellung ersparen würde. Als Mitte der 1970er Jahre die EWG ökonomisch in die Krise geriet und die neoliberale Wende der Wirtschaftspolitik einsetzte, ließ das Interesse an einem gemeinsam gestalteten Rahmen für den Wettbewerb nach und der jeweilige nationale Rahmen wurde selbst zum Gegenstand der Konkurrenz. Dies ist der Kern des Konzepts der „negativen Integration“, bei dem allein die formellen Zugangsbarrieren zu den jeweiligen Märkten beseitigt, aber keine gemeinsamen Regeln für den Gemeinsamen Markt aufgestellt werden. Jedes Unternehmen kann vielmehr seine Produkte und Dienstleistungen nach den in seinem Heimatland geltenden Regeln herstellen und ohne Hindernisse in allen anderen Mitgliedsländern anbieten, auch wenn dort andere Regeln gelten. Die jeweiligen nationalen Regeln werden als im Kern gleichwertig angesehen und müssen daher nicht vereinheitlicht werden. Statt Harmonisierung gilt das Prinzip der „gegenseitigen Anerkennung“. Dieses „Herkunftslandprinzip“, das zu einem „europäischen Pass“ führt, wurde schon 1985 im „Weißbuch Vollendung des Binnenmarktes“ von der Kommission als „revolutionärer“ neuer Ansatz der Integrationspolitik vorgestellt und in der „Einheitlichen Europäischen Akte“(EEA) von 1987 und im Vertrag von Maastricht von 2002 als Art. 100b des EWG-Vertrages verankert. Dies bedeutet einen ersten großen Deregulierungsschub.

Durch dieses neue Prinzip der Deregulierung wurde der Charakter der Konkurrenz dramatisch verändert: An die Stelle der Konkurrenz um die Kaufkraft der Kunden durch Innovation und Leistung innerhalb eines Rahmens sozialer und politischer Regeln tritt jetzt die Konkurrenz der sozialen und politischen Regeln, oder genauer: die Konkurrenz der Mitgliedsländer um die Präsenz und Aktivität von Unternehmen durch Anpassung der politischen und sozialen Regeln an die Interessen der Unternehmen. Die neue Macht der Unternehmen liegt in ihrer Drohung mit Abwan-

derung (Exit-Option), die durch die Liberalisierung des Kapitalverkehrs und die wachsende Rolle der großen Finanzkonzerne auf den internationalen Finanzmärkten realistischer geworden ist. Dies ist der Kern der Standortkonkurrenz durch die Sozialabbau, „Lockerung“ von Umweltschutz, Umverteilung von unten nach oben und Demokratieabbau zu neuen Dimensionen kapitalistischer Konkurrenz werden.

3. Deregulierung durch Harmonisierung, oder: Harmonisierung nach unten

Allerdings sollte Mitte der 1980er Jahre die Deregulierung durch gegenseitige Anerkennung nicht für alle Regeln gelten. Die Kommission legte vielmehr einen Katalog von knapp 300 Fällen vor, für die sie Harmonisierung nach wie vor für erforderlich hielt. Die meisten bezogen sich auf gesundheits- und veterinärmedizinische Vorschriften beim Handel mit Pflanzen, Tieren und Lebensmitteln. Die Harmonisierung sollte nicht mehr der Einstimmigkeit bedürfen, sondern mit qualifizierter Mehrheit vom Rat beschlossen werden (Art. 100a, Abs. 1). Nur für die Bereiche Steuern, Freizügigkeit und Rechte und Interessen der Arbeitnehmer sollte nach wie vor Einstimmigkeit erforderlich sein (Art. 100a, Abs.2). Im Übrigen sollte die Kommission bei ihren Harmonisierungsvorschlägen für die Bereiche „Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz von einem hohen Schutzniveau“ ausgehen (Art. 100a, Abs.3). Das Projekt „Europa 1992“ sah vor, für die im Weißbuch von 1985 aufgeführten rund 300 Fälle bis Ende 1992 die Harmonisierung abzuschließen und damit den Binnenmarkt zu etablieren. Dies ist nur teilweise gelungen. Der „Aktionsplan Finanzdienstleistungen“ von 1999, die „Binnenmarktstrategie 2003-2006“ und der Entwurf für die Dienstleistungsrichtlinie von 2004 zeigen, dass in den Augen der Kommission noch großer Handlungsbedarf besteht.

Harmonisierung an sich ist allerdings noch nichts Positives oder Fortschrittliches. Es kommt auf den Inhalt der gemeinsamen Regelungen an. Diese können für verschiedene Länder ganz unterschiedliche Folgen haben. So hat z.B. die Anfang der 1990er Jahre erfolgte Harmonisierung im

Bereich der Sachversicherungen dazu geführt, dass Deutschland seine relativ dichten und strengen Vorschriften für die Zulassung und Überwachung von Unternehmen zurücknehmen musste, es hier also durch europäische Harmonisierung zu einer klaren Deregulierung in Deutschland kam. Positiv haben demgegenüber die europäischen Regeln für die Bankenaufsicht (2. Bankenrechtskoordinierungsrichtlinie von 1989) oder zur Lebensmittelkennzeichnung gewirkt, die Deutschland zu einer Verbesserung der nationalen Regelungen gezwungen haben.

Im Laufe der 1990er Jahre und in den letzten Jahren hat allerdings der Trend zur „deregulierenden Harmonisierung“ deutlich zugenommen und das Übergewicht erhalten. Der Hintergrund hierfür ist der weltweite Siegeszug des Neoliberalismus, dessen wirtschaftspolitische Orientierung sich darauf richtet, dafür zu sorgen, dass Eigentum privat, Märkte offen und unreguliert und die Preise stabil sind, und Wirtschaftspolitik sich nur auf die Herstellung dieser Bedingungen beschränken sollte. Harmonisierung erfolgt dann nur noch durch die Beseitigung von Hemmnissen für reibungslosen Handel. In diese Richtung drückt auf globaler Ebene die WTO und die Verhandlungen über die Liberalisierung des Dienstleistungssektors (GATS). Ein wichtiges Beispiel für diese Richtung der Harmonisierung ist der Aktionsplan Finanzdienstleistungen: Von den gut 40 Maßnahmen, die zwischen 1999 und 2005 verabschiedet worden sind, zielten die meisten darauf, die Schnelligkeit und die Kosten (für die Finanzunternehmen) innereuropäischer Transaktionen zu vermindern. Maßnahmen zum Verbraucherschutz oder zur Basisversorgung mit Finanzdienstleistungen stehen bis heute noch aus. Noch deutlicher wird der Entwurf der Dienstleistungsrichtlinie: der gemeinsame Rechtsrahmen für Dienstleistungen soll im Wesentlichen aus dem Verzicht auf spezifische nationale Regeln bestehen. Dieses Prinzip gilt generell auch nach der ersten Lesung im EP weiter, allerdings sind jetzt bestimmte Ausnahmen von vornherein vorgesehen und weitere erlaubt. Hier fallen „Harmonisierung“ und „gegenseitige Anerkennung“, die in der EEA auseinander gehalten worden waren, wieder zusammen: Konse-

quenterweise tauchen eigene Bestimmungen über gegenseitige Anerkennung in den Verträgen von Amsterdam (1997) und Nizza (2001) nicht mehr auf. Die Harmonisierung besteht in der gegenseitigen Anerkennung.

4. Harmonisierung „bei gleichzeitigem Fortschritt“ - die seltene Ausnahme

Dass die Gefahr der Harmonisierung nach unten in den 1980er Jahren nicht völlig außer acht gelassen wurde, zeigt die Bestimmung des Art. 20 der EEA, durch die ein Art.118a in den EWG-Vertrag eingefügt wird. Dort heißt es, „Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen und setzen sich die Harmonisierung der in diesen Bereichen bestehenden Bedingungen bei gleichzeitigem Fortschritt zum Ziel.“ Diese Bestimmung findet sich auch (in abgeschwächter Form) in Art 136 des gültigen Vertrages von Nizza wieder. Hier setzt sich die Gemeinschaft „folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen...“ (Hervorhebung JH) In diesem Sinne der Harmonisierung bei gleichzeitigem Fortschritt wurde 1989 eine Richtlinie zur Sicherheit und Unfallverhütung bei der Arbeit an und mit Maschinen verabschiedet (RL 89/392/EWG).

5. Folgerung für eine fortschrittliche Perspektive: Mindeststandards, Konvergenz nach oben, Bestimmungslandprinzip als Übergangslösung

5.1. Aus dieser Übersicht folgt, dass Harmonisierung nur dann eine fortschrittliche Alternative zur Deregulierung darstellt, wenn es sich um Harmonisierung auf ei-

nem fortschrittlichen sozialen, arbeitsrechtlichen, ökologischen etc. Regelungsniveau handelt. Dies sollte daher die langfristige Zielorientierung für linke Binnenmarktpolitik sein.

5.2. Da diese Perspektive angesichts der sehr großen Unterschiedlichkeit der Regelungen in der EU nicht auf einen Schlag oder schnell zu erreichen ist, sollten drei Zwischenschritte angestrebt werden:

- Erstens eine Richtlinie, die alle Mitgliedsländer verpflichtet, soziale und ökologische Mindeststandards gesetzlich einzuführen; denn ohne gesetzliche Regeln lassen sich Standards nicht angleichen. Solche Mindeststandards sollten sich auf wichtige Schutzbereiche des Arbeits- und Soziallebens sowie des Umweltschutzes beziehen: prekäre Arbeitsverhältnisse, Kündigungsschutz, Mindestlohn etc. Für Deutschland würde dies z.B. die Verpflichtung zur Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns bedeuten.

- Zweitens eine Richtlinie über gemeinsame Mindeststandards aller Mitgliedsländer, die gleichzeitig die Absenkung bestehender höherer Standards in einzelnen Mitgliedsländern verbietet. Solche Standards können sich z.B. auf die relative Höhe des Mindestlohnes, eine Mindestquote der Sozialleistungen, Ärzteversorgung, Größe von Schulklassen etc. oder auch auf die öffentliche Daseinsvorsorge (Rahmenrichtlinie) beziehen.

- Drittens eine verbindliche Einigung auf eine schrittweise Anhebung der gemeinsamen Mindeststandards, die einen schnelleren Fortschritt einzelner Mitgliedsländer zulässt.

5.3. Bis zur Durchsetzung gemeinsamer Mindeststandards auf hohem Niveau sollten in jedem Land für alle dort angebotenen Güter und Dienstleistungen die Standards dieses Landes gelten (Bestimmungslandprinzip).



Hinweise zu den AutorInnen:

- Anbuhl, Matthias:** Leiter des Parlamentarischen Verbindungsbüros des Hauptvorstands der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW)
- Dehm, Dr. Diether:** MdB, Europapolitischer Sprecher Bundestagsfraktion DIE LINKE.
- Flickschu, Mathias:** Leiter Referat Mittel- und Osteuropa beim Ver.di Bundesvorstand der Dienstleistungsgewerkschaft Ver.di
- Hansen, Carsten:** Referatsleiter Wirtschaft Verkehr Tourismus Deutscher Städte und Gemeindebund
- Höll, Dr. Barbara:** MdB, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Leiterin Arbeitskreis Wirtschaft, Arbeit, Finanzen Bundestagsfraktion DIE LINKE.
- Klute, Jürgen:** evangelischer Sozialethiker, Sozialpfarrer und Leiter des Sozialpfarramtes des Kirchenkreises Herne. Mitherausgeber der linksprotestantischen Vierteljahresschrift AMOS – Kritische Blätter aus dem Ruhrgebiet.
- Lindner, Stephan:** Diplom-Politologe, Mitglied im bundesweiten Koordinierungskreis von ATTAC Deutschland und aktiv in der Bolkestein-Kampagne
- Lötzer, Ulla:** MdB, Obfrau im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie; Sprecherin Internationale Wirtschaftspolitik und Globalisierung Bundestagsfraktion DIE LINKE.
- Mrowka, Katja:** Referentin f. Wirtschaftsrecht, Handel und Verbraucherfragen Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
- Prof. Huffscheid, Jörg:** Professor i.R. für Politische Ökonomie und Wirtschaftspolitik an der Universität Bremen. Koordinator der Arbeitsgruppe Europäische WirtschaftswissenschaftlerInnen für eine andere Wirtschaftspolitik in Europa – Euromemorandum-Gruppe (www.memo-europe.uni-bremen.de), Wissenschaftlicher Beirats von attac.
- Schmidt-Hullmann, Frank:** Abteilungsleiter Internationales und Europäische Baupolitik beim Bundesvorstand der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU)
- Wagenknecht, Sahra:** MdEP, Koordinatorin der Linksfraktion GUE / NGL im Ausschuss für Wirtschaft und Währung.



Herausgeberin:

Fraktion DIE LINKE. im Bundestag

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: (030) 227-51170
Fax: (030) 227-56128
fraktion@linksfraktion.de
www.linksfraktion.de

V.i.S.d.P.: Hendrik Thalheim